

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1992	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 92	Hessisches Schulgesetz GVBl. II 72-123	233

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Schulgesetz *)

Vom 17. Juni 1992

ERSTER TEIL

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf schulische Bildung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Grundsätze für die Verwirklichung

ZWEITER TEIL

Unterrichtsinhalte und Stundentafeln

- § 4 Rahmenpläne
- § 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts
- § 6 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete
- § 7 Sexualerziehung
- § 8 Religionsunterricht und Ethikunterricht
- § 9 Stundentafeln
- § 10 Zulassung von Schulbüchern

DRITTER TEIL

Schulaufbau

Erster Abschnitt

Gliederung und Organisation der Schule

- § 11 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen
- § 12 Innere Organisation nach Bildungsgängen
- § 13 Abschlüsse
- § 14 Schulversuche und Versuchsschulen
- § 15 Betreuungs- und Ganztagsangebote, Ganztagschulen
- § 16 Öffnung der Schule

Zweiter Abschnitt

Grundstufe (Primarstufe)

- § 17 Grundschule
- § 18 Vorklassen und Eingangsstufen
- § 19 Organisatorische Verbindungen
- § 20 Nähere Ausgestaltung der Grundstufe (Primarstufe)

*) GVBl. II 72-123

Dritter Abschnitt**Bildungsgänge der Mittelstufe
(Sekundarstufe I)**

- § 21 Jahrgangsstufen 5 und 6
- § 22 Förderstufe
- § 23 Haupt- und Realschule
- § 24 Gymnasium
- § 25 Gesamtschulen
- § 26 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
- § 27 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- § 28 Nähere Ausgestaltung der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Vierter Abschnitt**Studienqualifizierende Bildungsgänge
der Oberstufe
(Sekundarstufe II)**

- § 29 Studienqualifizierende Schulen
- § 30 Aufgabe der gymnasialen Oberstufe
- § 31 Gliederung
- § 32 Aufgabenfelder
- § 33 Grund- und Leistungskurse
- § 34 Belegverpflichtungen und Bewertung
- § 35 Berufliche Gymnasien
- § 36 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge
- § 37 Fachoberschule
- § 38 Nähere Ausgestaltung der studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

Fünfter Abschnitt**Berufsqualifizierende Bildungsgänge
der Oberstufe
(Sekundarstufe II)**

- § 39 Berufsschule
- § 40 Berufsaufbauschule
- § 41 Berufsfachschule
- § 42 Fachschule
- § 43 Zusammenfassung zu beruflichen Schulen
- § 44 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge

Sechster Abschnitt**Schulen für Erwachsene**

- § 45 Abendhauptschule und Abendrealschule
- § 46 Abendgymnasium und Hessenkolleg
- § 47 Nähere Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- § 48 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige

Siebter Abschnitt**Sonderpädagogische Förderung**

- § 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- § 50 Gemeinsamer Auftrag der Schulen
- § 51 Gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule
- § 52 Besonderer Unterricht in der Berufsschule
- § 53 Sonderschulen
- § 54 Entscheidungsverfahren
- § 55 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

VIERTER TEIL**Schulpflicht****Erster Abschnitt****Grundsätzliches**

- § 56 Begründung der Schulpflicht
- § 57 Schuljahr

Zweiter Abschnitt**Vollzeitschulpflicht**

- § 58 Beginn der Vollzeitschulpflicht
- § 59 Dauer der Vollzeitschulpflicht
- § 60 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- § 61 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Dritter Abschnitt**Berufsschulpflicht**

- § 62 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht
- § 63 Erfüllung der Berufsschulpflicht
- § 64 Erfüllung der Berufsschulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Vierter Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 65 Ruhen der Schulpflicht
- § 66 Gestattungen
- § 67 Überwachung der Schulpflicht
- § 68 Schulzwang

FÜNFTER TEIL**Schulverhältnis****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 69 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 70 Aufnahme in die Schule
- § 71 Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen
- § 72 Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Zweiter Abschnitt**Leistungsbewertung**

- § 73 Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens
- § 74 Zeugnisse
- § 75 Versetzungen und Wiederholungen
- § 76 Kurseinstufung

Dritter Abschnitt**Wahl des Bildungsganges und Abschlüsse**

- § 77 Wahl des weiterführenden Bildungsganges

- § 78 Weitere Übergänge
- § 79 Prüfungen
- § 80 Anerkennung von Abschlüssen
- § 81 Ermächtigung

Vierter Abschnitt**Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

- § 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

SECHSTER TEIL**Datenschutz**

- § 83 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 84 Wissenschaftliche Forschung
- § 85 Statistische Erhebungen

SIEBTER TEIL**Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht****Erster Abschnitt****Lehrkräfte und Schulleitung**

- § 86 Rechtsstellung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 87 Schulleiterin und Schulleiter
- § 88 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
- § 89 Beanstandungs- und Entscheidungsrecht
- § 90 Schulleitung und Schulträger
- § 91 Ermächtigung

Zweiter Abschnitt**Schulaufsicht**

- § 92 Staatliche Schulaufsicht
- § 93 Aufsicht
- § 94 Organisation der Schulaufsicht
- § 95 Untere Schulaufsichtsbehörden
- § 96 Obere Schulaufsichtsbehörden
- § 97 Oberste Schulaufsichtsbehörden
- § 98 Beteiligung der Kommunalaufsicht

Dritter Abschnitt**Landesschulbeirat**

- § 99 Landesschulbeirat

ACHTER TEIL**Eltern****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 100 Eltern
 § 101 Mitbestimmungsrecht der Eltern
 § 102 Wahlen und Abstimmungen
 § 103 Verschwiegenheitspflicht
 § 104 Kosten
 § 105 Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung

Zweiter Abschnitt**Klassen- und Schulelternbeiräte**

- § 106 Klassenelternbeiräte
 § 107 Aufgaben der Klassenelternbeiräte
 § 108 Schulelternbeiräte
 § 109 Vertretung ausländischer Eltern
 § 110 Aufgaben des Schulelternbeirates
 § 111 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
 § 112 Anhörungsbedürftige Maßnahmen
 § 113 Abteilungselternschaften an beruflichen Schulen

Dritter Abschnitt**Kreis- und Stadtelternbeiräte**

- § 114 Kreis- und Stadtelternbeiräte
 § 115 Aufgaben der Kreis- und Stadtelternbeiräte

Vierter Abschnitt**Landeselternbeirat**

- § 116 Landeselternbeirat
 § 117 Ausschüsse
 § 118 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
 § 119 Anhörungsbedürftige Maßnahmen
 § 120 Auskunfts- und Vorschlagsrecht

NEUNTER TEIL**Schülerinnen und Schüler**

- § 121 Die Schülervertretung
 § 122 Die Schülervertretung in der Schule
 § 123 Kreis- und Stadtschülerrat
 § 124 Landesschülerrat
 § 125 Studierendenvertretung
 § 126 Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen

ZEHNTER TEIL**Schulverfassung****Erster Abschnitt****Selbstverwaltung der Schule**

- § 127 Grundsätze

Zweiter Abschnitt**Schulkonferenz**

- § 128 Aufgaben
 § 129 Entscheidungsrechte
 § 130 Anhörungsrechte
 § 131 Mitglieder und Verfahren
 § 132 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz

Dritter Abschnitt**Konferenzen der Lehrkräfte**

- § 133 Gesamtkonferenz
 § 134 Fach- und Fachbereichskonferenzen
 § 135 Klassenkonferenzen
 § 136 Ausgestaltung der Rechte der Konferenzen

ELFTER TEIL**Schulträger****Erster Abschnitt****Schulträgerschaft**

- § 137 Grundsatz
 § 138 Land, Gemeindeverbände und Gemeinden
 § 139 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger
 § 140 Schulverbände und Vereinbarungen
 § 141 Folgen eines Schulträgerswechsels

Zweiter Abschnitt**Regionale Schulentwicklung**

- § 142 Schulbezeichnung und Schulnamen
- § 143 Schulbezirke
- § 144 Schulangebot
- § 145 Schulentwicklungsplanung
- § 146 Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

Dritter Abschnitt**Kommunale Schulverwaltung**

- § 147 Kommunale Selbstverwaltung
- § 148 Schulkommissionen

Vierter Abschnitt**Sonstige Bestimmungen**

- § 149 Schulgesundheitspflege
- § 150 Schülerversicherung

ZWOLFTER TEIL**Personal- und Sachaufwand****Erster Abschnitt****Kosten der inneren Schulverwaltung**

- § 151 Personalkosten für Unterricht und Erziehung
- § 152 Schulstellen
- § 153 Lernmittelfreiheit
- § 154 Landeselternbeirat und Landes-
schulerrat

Zweiter Abschnitt**Kosten der äußeren Schulverwaltung**

- § 155 Sachkosten
- § 156 Personalkosten der äußeren
Schulverwaltung
- § 157 Mischfinanzierung
- § 158 Sachleistungen der Schulträger
- § 159 Schulbauten
- § 160 Landeszuweisungen
- § 161 Schülerbeförderung
- § 162 Bildstellen

Dritter Abschnitt**Gastschulbeiträge**

- § 163 Gastschulbeiträge
- § 164 Erstattung der Beschulungs-
kosten
- § 165 Festsetzung der Gastschul-
beiträge

DREIZEHNTER TEIL**Schulen in Freier Trägerschaft****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 166 Schulen in freier Trägerschaft
- § 167 Schulgestaltung und Aufsicht
- § 168 Bezeichnung
- § 169 Geltung sonstiger Vorschriften

Zweiter Abschnitt**Ersatzschulen**

- § 170 Ersatzschulen
- § 171 Genehmigung von Ersatz-
schulen
- § 172 Versagung und Widerruf der
Genehmigung
- § 173 Anerkannte Ersatzschulen
- § 174 Lehrkräfte an Ersatzschulen

Dritter Abschnitt**Ergänzungsschulen**

- § 175 Ergänzungsschulen
- § 176 Anerkannte Ergänzungsschulen

Vierter Abschnitt**Privatunterricht**

- § 177 Privatunterricht

VIERZEHNTER TEIL**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 178 Geltung für Schulen in öffent-
licher Trägerschaft
- § 179 Geltung für Schulen in freier
Trägerschaft
- § 180 Geltungsausschluß
- § 181 Ordnungswidrigkeiten
- § 182 Straftaten
- § 183 Einschränkung von Grundrech-
ten
- § 184 Verträge des Landes

FUNFZEHNTER TEIL**Zuständigkeit zum Erlaß von
Rechtsverordnungen und Anordnungen**

- § 185 Zuständigkeit

SECHZEHNTER TEIL**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 186 Weitergeltende Vorschriften
- § 187 Übergangsvorschrift
- § 188 Änderung anderer Gesetze
- § 189 Aufhebung anderer Gesetze
- § 190 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

**Recht auf schulische Bildung
und Auftrag der Schule**

§ 1

Recht auf schulische Bildung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

§ 2

**Bildungs- und Erziehungsauftrag
der Schule**

(1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, daß die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,

die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,

die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,

andere Kulturen zu verstehen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,

ihre Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen zu begreifen und wahrzunehmen,

ihre zukünftige private, berufliche und öffentliche Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,

Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen, sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen anderer unvoreingenommen auseinanderzusetzen zu können,

ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und

Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.

(4) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Gemeinschaft wahrzunehmen.

§ 3

Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule achtet die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender.

(2) Um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen, ist darauf hinzuwirken, daß Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, sonstige Gremien und Kollegialorgane, die auf Grund dieses Gesetzes zu bilden sind, paritätisch besetzt werden. Das Nähere wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

(3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.

(4) Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie in einzelnen Fächern zeitweise auch getrennt unterrichtet werden.

(5) Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Die Schulstufen und Schulformen wirken zusammen, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern.

(6) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(7) Der Unterricht ist unentgeltlich (Unterrichtsgeldfreiheit). Den Schülerinnen und Schülern werden die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (Lernmittelfreiheit).

(8) Die Schule muß in ihren Unterrichtsformen und Methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirken die Beteiligten, insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler zusammen. Alle Beteiligten müssen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten können, daß die Schule in die Lage versetzt wird, ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

(9) Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung bei.

(10) Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen durch besondere Angebote so gefördert werden, daß sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Muttersprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

(11) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen.

ZWEITER TEIL

Unterrichtsinhalte und Stundentafeln

§ 4 Rahmenpläne

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage von Rahmenplänen erteilt. Sie müssen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Fächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete sowie didaktische

Grundsätze, die sich an den Qualifikationszielen des jeweiligen Faches, Lernbereichs oder Aufgabengebiets zu orientieren haben, enthalten und verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte in einem sinnvollen Verhältnis so zueinander bestimmen, daß die Lehrerin oder der Lehrer in die Lage versetzt wird, die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung zu erreichen und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

(2) Um die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen zu erleichtern, sind Rahmenpläne in der Regel schulstufenbezogen unter Berücksichtigung des Bildungsziels des jeweiligen Bildungsganges zu erlassen. Auf die Weiterentwicklung der einzelnen Schulstufen und Schulformen ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die Entwürfe der Rahmenpläne werden dem Landesschulbeirat (§ 99) zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen eines Mitglieds werden sie im Landesschulbeirat erörtert. Das Kultusministerium kann für die Beratung eine Frist setzen.

(4) Rahmenpläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Sie werden durch Rechtsverordnung zur Erprobung freigegeben oder für verbindlich erklärt; dabei wird auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hingewiesen.

§ 5

Gegenstandsbereiche des Unterrichts

(1) An den Schulen ist Unterricht in folgenden Gegenstandsbereichen zu gewährleisten:

1. in der Grundstufe (Primarstufe)
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Ästhetische Bildung (Kunst/Werken/textiles Gestalten, Musik),
 - d) Sachunterricht,
 - e) Religion,
 - f) Sport;
2. in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)
 - a) Deutsch,
 - b) eine erste Fremdsprache, eine zweite Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang und dem der Realschule, eine dritte Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang,
 - c) Mathematik,
 - d) Ästhetische Bildung (Musik, bildende und darstellende Kunst),
 - e) Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde (Gesellschaftslehre),
 - f) Physik, Chemie, Biologie (Naturwissenschaften),
 - g) Arbeitslehre,
 - h) Religion,
 - i) Sport;

3. in der Oberstufe (Sekundarstufe II) in den studienqualifizierenden Bildungsgängen:

- a) sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld,
- b) gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld,
- c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld,
- d) Sport;

4. in der Oberstufe (Sekundarstufe II) in den berufsqualifizierenden Bildungsgängen:

- a) allgemeiner Lernbereich,
- b) beruflicher Lernbereich.

(2) Weitere Gegenstandsbereiche können durch Rechtsverordnung eingeführt werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen erforderlich ist.

§ 6

Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden besonderen Methoden und das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten im Unterricht zu berücksichtigen.

(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, bilden in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele einen Lernbereich. Lernbereiche bilden insbesondere die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik (Lernbereich Naturwissenschaften) und die Unterrichtsfächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde (Lernbereich Gesellschaftslehre). Im Lernbereich Gesellschaftslehre, der im besonderen der politischen Bildung dient, sollen historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Unterrichtsschwerpunkte ausgewogen berücksichtigt werden.

(3) Lernbereiche können fächerübergreifend von einer Lehrerin oder einem Lehrer unterrichtet werden, um übergreifende Erkenntnisse auch in der Schule zur Geltung zu bringen und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ein Problem vom unterschiedlichen Ansatz verschiedener Fächer her zu beurteilen. Dabei ist darauf zu achten, daß der Anteil der jeweiligen Fächer angemessen berücksichtigt wird. Wird der Lernbereich zusammengefaßt unterrichtet, so wird für ihn eine zusammengefaßte Bewertung erteilt; diese ist in den Versetzungs- und Abschlußregelungen der Bewertung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache gleichgestellt. Die Schulkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz,

ob der Lernbereich fächerübergreifend unterrichtet wird.

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden in Aufgabengebieten erfaßt. Diese sind insbesondere Umwelterziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Friedenserziehung, Rechtserziehung, Verkehrserziehung und die informationstechnische und kommunikationstechnische Grundbildung. Aufgabengebiete werden fächerübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden.

§ 7

Sexualerziehung

(1) Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schülerinnen und Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewußtsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches, gewaltfreies Verhalten in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe und Familie vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Religionsunterricht und Ethikunterricht

(1) Religion ist ordentliches Unterrichtsfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften können sich durch Beauftragte vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Bekenntnisses erteilt wird.

(2) Keine Lehrerin und kein Lehrer kann verpflichtet oder, die Befähigung vorausgesetzt, gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich. Hierüber entscheiden die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.

(4) Die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sind verpflichtet, an einem Ethikunterricht teilzunehmen, in dem ihnen das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen vermittelt wird. Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen, Schulformen und Schulstufen können dabei zu einer pädagogisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefaßt werden.

(5) Die Einführung und Ausgestaltung des Ethikunterrichts wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann auch vorgesehen werden, Ethikunterricht schrittweise für einzelne Schulen einzuführen.

§ 9

Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Bildungsauftrages der einzelnen Schulformen in der Regel schulstufenbezogen, um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken zu erleichtern. Bei der Festlegung des Stundenrahmens ist davon auszugehen, daß der Unterricht an Vollzeitschulen in der Regel an fünf Wochentagen in der Woche stattfindet.

(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte eröffnen. Daher ist in der Stundentafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und zu dessen Teilnahme sie verpflichtet sind,
2. welche Fächer und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
3. welche Fächer und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Fächern treffen die Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst.

(3) Ergänzend können freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule eingerichtet oder betreuende Maßnahmen durchgeführt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Schulkonferenz kann beschließen,

1. von einzelnen Bestimmungen der Stundentafel zur Entwicklung von schulischen Schwerpunkten abzuweichen; dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind;
2. daß der Unterricht an Vollzeitschulen abweichend von Abs. 1 Satz 3 an sechs Wochentagen stattfindet. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

(5) Die Stundentafeln werden nach Maßgabe des Abs. 1 bis 3 durch Rechtsverordnungen erlassen; dabei ist der Rahmen näher zu bestimmen, in dem die Schulkonferenz nach Abs. 4 von der Stundentafel abweichen darf.

§ 10

Zulassung von Schulbüchern

(1) Schulbücher sind Druckwerke, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern im Unterricht für einen längeren Zeitraum benutzt zu werden.

(2) Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen worden sind. Über die Zulassung entscheidet das Kultusministerium, sofern dessen Befugnis nicht allgemein für bestimmte Verwendungszwecke, Fachbereiche oder Schulformen oder im Einzelfall den Schulaufsichtsbehörden oder den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen worden ist. Schulbücher sind zuzulassen, wenn

1. sie allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. sie mit den Rahmenplänen vereinbar sind und nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreiten,
3. sie nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, keine schwerwiegenden Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und insbesondere nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und
4. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung rechtfertigen.

(3) Die Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Glaubenssätzen.

(4) Über die Einführung eines zugelassenen Schulbuches an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu deren Verteilung.

In Parallelklassen oder -kursen einer Schule sind in der Regel die gleichen Schulbücher zu verwenden. Schulen, die einen Schulverbund bilden, sollen sich bei der Einführung der Schulbücher untereinander abstimmen.

(5) Das Verfahren zur Zulassung der Schulbücher wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

DRITTER TEIL

Schulaufbau

Erster Abschnitt

Gliederung und Organisation der Schule

§ 11

Außere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

(1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.

(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Grundstufe (Primarstufe), die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie die beruflichen Schulen die Oberstufe (Sekundarstufe II). Schulen für Erwachsene haben die Aufgabe, den Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe nachträglich zu ermöglichen.

(3) Schulformen sind:

1. als allgemeinbildende Schulen
 - a) die Grundschule,
 - b) die Förderstufe,
 - c) die Hauptschule,
 - d) die Realschule,
 - e) das Gymnasium,
 - f) die Gesamtschule,
 - g) die Sonderschule,
2. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsaufbauschule,
 - c) die Berufsfachschule,
 - d) die Fachoberschule,
 - e) das berufliche Gymnasium,
 - f) die Fachschule,
3. als Schulen für Erwachsene
 - a) die Abendhauptschule,
 - b) die Abendrealschule,
 - c) das Abendgymnasium,
 - d) das Kolleg.

(4) Zur Erleichterung des nach § 3 Abs. 5 Satz 2 gebotenen Zusammenwirkens sollen Schulen innerhalb einer Schulstufe und zwischen aufeinanderfolgenden Schulstufen in einem Verbund zusammenarbeiten, in dem sie sich insbesondere in curricularen, organisatorischen und personellen Fragen abstimmen.

§ 12

Innere Organisation nach Bildungsgängen

(1) Das Schulwesen wird inhaltlich durch Bildungsgänge gegliedert. Auf den für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang in der Grundschule bauen die Bildungsgänge der Sekundarstufe auf.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe werden inhaltlich durch die Gegenstandsbereiche des Unterrichts nach § 5 und die Abschlüsse nach § 13 als Bildungsziel unter Berücksichtigung der durch das jeweilige Bildungsziel vorgegebenen Anforderungen bestimmt. Die Bildungsgänge haben ihre Grundlage in für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Lernzielen und werden mit deren Vorrücken in höhere Jahrgangsstufen nach inhaltlichen Schwerpunkten, der Art der Erschließung und der Erweiterung und Vertiefung der Gegenstandsbereiche ausdifferenziert. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen muß gewahrt bleiben.

(3) Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule als Schulform oder schulformübergreifend angeboten. Bei schulformübergreifender Unterrichtsorganisation ist die Gleichwertigkeit des Angebots durch ein dem Bildungsziel angemessenes Verhältnis von gemeinsamem Kernunterricht und Unterricht in differenzierenden Kursen und durch innere Differenzierung im Kernunterricht zu gewährleisten.

(4) Den individuellen Bildungsweg bestimmen die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler in den Grenzen der Eignung durch die Wahl einer Schulform, die einem Bildungsgang entspricht, oder durch die Erstentscheidung bei der Einstufung in leistungsdifferenzierte Kurse bei schulformübergreifenden Schulen.

§ 13

Abschlüsse

(1) Die Abschlüsse der Sekundarstufe sind den Bildungsgängen zugeordnet. Die in den Bildungsgängen erworbenen Abschlüsse, Berechtigungen und Zeugnisse können bei Gleichwertigkeit einander gleichgestellt werden.

(2) Die Abschlüsse der Mittelstufe (Sekundarstufe I) können nachträglich an beruflichen Schulen erworben werden. Die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen der Mittelstufe und der Oberstufe (Sekundarstufe I und II) können nachträglich an den Schulen für Erwachsene erworben werden.

(3) Der Abschluß der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluß) und der des zehnten Hauptschuljahres (erweiterter Hauptschulabschluß) berechtigen zum Übergang in berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II).

Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(4) Der Mittlere Abschluß (Realschulabschluß) nach Jahrgangsstufe 10 berechtigt zum Übergang in die berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II). Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der Mittlere Abschluß berechtigt zum Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II), wenn der damit nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten läßt.

(5) In der Oberstufe (Sekundarstufe II) berechtigt der Abschluß der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen. Der Abschluß der Fachoberschule oder eine Zusatzqualifikation, die an mindestens zweijährigen Fachschulen erworben werden kann, berechtigen zur Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen.

(6) Die Abschlüsse werden durch Rechtsverordnung näher geregelt; insbesondere ist festzulegen,

1. welche zusätzlichen Voraussetzungen über den Hauptschulabschluß oder den Mittleren Abschluß hinaus für den Zugang zu bestimmten berufsqualifizierenden Bildungsgängen der Oberstufe (Sekundarstufe II) erfüllt werden müssen (Abs. 3 und 4),
2. welche Anforderungen ein Mittlerer Abschluß erfüllen muß, um zum Übergang auf studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) zu berechtigen (Abs. 4),
3. welche Abschlüsse oder Zusatzqualifikationen, die an beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) erworben werden, dem Hauptschulabschluß (Abs. 3) oder dem Mittleren Abschluß (Abs. 4) gleichgestellt werden oder zur Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen (Abs. 5) berechtigen.

Dabei kann für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, bestimmt werden, daß Kenntnisse in der Muttersprache als Kenntnisse in einer Fremdsprache gewertet werden.

§ 14

Schulversuche und Versuchsschulen

(1) Durch Schulversuche in bestehenden Schulen soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden.

(2) Der Weiterentwicklung des Schulwesens dienen Versuchsschulen, die auch

verschiedene Schulformen zusammenfassen können. Die Umwandlung verschiedener Schulen zu Versuchsschulen oder die Neueinrichtung solcher Schulen ist nur zulässig, wenn

1. die Versuchsschule nach Anlage, Inhalt und organisatorischer Gestaltung wesentliche Einsichten für die Weiterentwicklung erwarten läßt,
2. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis davon ausgegangen werden kann, daß die Versuchsschule geeignet erscheint, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, und eine ausreichende Differenzierung des Unterrichts gewährleistet,
3. den die Versuchsschulen besuchenden Schülerinnen und Schülern keine erkennbaren Nachteile erwachsen, sie insbesondere gleiche oder gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erwerben können wie an anderen vergleichbaren Schulen und der Übergang in andere Schulen gewährleistet ist,
4. die Entscheidungsbefugnis der Eltern über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule außerhalb der Versuchsschule im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.

(3) Die Schulkonferenz stellt den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs und die Umwandlung einer Schule zu einer Versuchsschule. Über die Umwandlung einer Schule zu einer Versuchsschule oder über deren Neuerrichtung beschließt der Schulträger. Der Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs und die Beschlüsse des Schulträgers nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

(4) Die von der Durchführung eines Schulversuchs oder der Errichtung einer Versuchsschule betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, daß

1. an der Schule die vor dem Schulversuch bestehenden Organisationsformen fortgeführt werden,
2. den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer wegen der Errichtung einer Versuchsschule aufzuhebenden Schule weiterhin ermöglicht wird.

(5) Der Aufhebung einer Versuchsschule darf nur zugestimmt werden, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. der Versuch als abgeschlossen angesehen werden kann.

(6) Die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen und Versuchsschulen regelt das Kultusministerium.

§ 15

Betreuungs- und Ganztagsangebote,
Ganztagsschulen

(1) An den Grundschulen können Schulträger Betreuungsangebote einrichten, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen Betreuung führen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist zu fördern.

(2) An Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ist die Entwicklung von Ganztagsangeboten zu fördern. Ganztagsangebote sind ergänzende Angebote der Schulen oder freier Träger, von Eltern und qualifizierten Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(3) Die Entwicklung von Sonderschulen, insbesondere der Schulen für Praktisch Bildbare, zu Ganztagschulen ist zu fördern. Diese erweitern den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen über die Stundentafel hinaus, um die sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an den Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

§ 16

Öffnung der Schule

(1) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.

(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.

(3) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Abs. 2 können in die Angebote nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 einbezogen werden. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit schließen. Finanzielle Verpflichtungen für das Land und den Schulträger können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitarbeit von Eltern an Angeboten der Schule außerhalb des Pflichtunterrichts nach der jeweiligen Stundentafel ist möglich. In der Grundstufe (Primarstufe) können Eltern auch im Bereich des Pflichtunterrichts mitwirken. Das Nähere regelt das Kultusministerium durch Richtlinien.

Zweiter Abschnitt

Grundstufe (Primarstufe)

§ 17

Grundschule

(1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler der ersten bis vierten Jahrgangsstufe unterrichtet.

(2) Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang.

(3) Die Schülerinnen und Schüler rücken am Ende der Jahrgangsstufe 1 ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe vor. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 werden keine Ziffernnoten erteilt; die Eltern erhalten Informationen zur Entwicklung ihres Kindes durch schriftliche Aussagen über den Leistungsstand. In der Jahrgangsstufe 3 können Ziffernnoten durch schriftliche Aussagen zum Leistungsstand ersetzt werden; darüber entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Ab der Jahrgangsstufe 3 soll im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Möglichkeiten eine Fremdsprache angeboten werden; darüber entscheidet die Schulkonferenz. Dabei darf der Stundenrahmen für die Schülerinnen und Schüler nicht ausgeweitet werden. Für den Fremdsprachenunterricht in der Grundschule werden keine Noten erteilt.

§ 18

Vorklassen und Eingangsstufen

(1) In Vorklassen und Eingangsstufen wird in besonderem Maße dem unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung getragen. Durch die Verbindung von sozialpädagogischen und unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen wird der Übergang in die Grundschule erleichtert.

(2) In Vorklassen können Kinder aufgenommen werden, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht so weit entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilnehmen zu können, und deshalb nach § 58 Abs. 3 zurückgestellt worden sind. Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen oder der Sonderschulen; sie sind einzurichten, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) In Eingangsstufen können Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, aufgenommen und innerhalb von zwei Schuljahren kontinuierlich an die unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt werden. Sozialpädagogische Methoden und Methoden des Unterrichts sind miteinander zu verbinden. Die Eingangsstufe ist Bestandteil der Grundschule; sie ersetzt die Jahrgangsstufe 1.

§ 19

Organisatorische Verbindungen

Grundschulen können mit Förderstufen, Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen organisatorisch verbunden werden.

§ 20

Nähere Ausgestaltung der Grundstufe (Primarstufe)

Die Grundstufe kann durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden.

Dritter Abschnitt

Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

§ 21

Jahrgangsstufen 5 und 6

(1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 haben unabhängig von ihrer Organisationsform die Aufgabe eines Bindeglieds zwischen der Grundschule und den Bildungsgängen der Sekundarstufe. Sie sind eine pädagogische Einheit. Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 6 ist nur zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, daß mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre.

(2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden schulformübergreifend organisiert in den Organisationsformen

1. der Förderstufe (§ 22) als Bestandteil der verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23), der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26) oder der Grundschulen (§ 17) oder
2. der Jahrgangsstufen 5 und 6 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen (§ 27).

(3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können schulformbezogen an Hauptschulen und Realschulen, die nicht miteinander verbunden sind, und an Gymnasien angeboten werden.

§ 22

Förderstufe

(1) Die Förderstufe führt als Bindeglied den für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang der Grundschule fort. Sie hält die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 offen. Mit ihrem differenzierenden Unterrichtsangebot erfüllt die Förderstufe zugleich die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I) in den Jahrgangsstufen 5 und 6.

(2) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband und in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.

(3) Im Kernunterricht sollen durch Formen der inneren Differenzierung die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gefördert und durch das gemeinsame Lernen soziale Lernprozesse entwickelt werden.

(4) Der Kursunterricht wird differenziert auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt. Die erste Einstufung in eine Kursgruppe erfolgt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr durchgeführt werden. Wenn die Eltern der vorgesehenen Ersteinstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von einem halben Schuljahr endgültig.

(5) Für die Förderstufe ist eine eigene Leiterin oder ein eigener Leiter zu bestellen.

(6) Die Schulkonferenz beschließt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Förderstufenkonferenz, ob der Kursunterricht auf zwei oder auf drei Anspruchsebenen erteilt wird. Sie kann nach Maßgabe des Satz 1 beschließen, daß

1. auch in der Jahrgangsstufe 6 der Unterricht in allen Fächern als Kernunterricht erteilt wird,
2. die erste Einstufung in Kurse bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt,
3. in der Jahrgangsstufe 6 das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einbezogen wird.

§ 23

Haupt- und Realschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsgang vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfaßt die Jahrgangsstufen 5 oder 7 bis 9 oder 10. An der Hauptschule kann auf Beschluß der Schulkonferenz ein zehntes Schuljahr eingerichtet werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Schulträgers und des Kultusministeriums. Sie darf nur erteilt werden, wenn auf Dauer zu erwarten ist, daß für dieses Angebot die Mindestgruppengröße erreicht wird. Der Besuch des zehnten Schuljahres ist freiwillig; § 59 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Hauptschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluß, nach erfolgreichem Besuch eines zehnten Hauptschuljahres zum erweiterten Hauptschulabschluß (§ 13 Abs. 3). Sie kann nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 zum Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) führen.

(4) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(5) Die Realschule umfaßt die Jahrgangsstufen 5 oder 7 bis 10.

(6) Die Realschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 zum Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4). Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann dem Hauptschulabschluß (§ 13 Abs. 3) gleichgestellt werden, wenn der für diesen Abschluß erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

(7) Haupt- und Realschulen sind in der Regel als verbundene Haupt- und Realschulen zu einer organisatorischen und pädagogischen Einheit zusammenzufassen. Verbundene Haupt- und Realschulen umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und beginnen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe (§ 22). Schulformbezogene Jahrgangsstufen 5 und 6 können statt der Förderstufe nach Anhörung der Schulkonferenz eingerichtet werden, wenn diese Organisationsform mit einer zweckmäßigen Schulorganisation vereinbar ist. Haupt- und Realschule werden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt, die ein Höchstmaß an Kooperation und Durchlässigkeit der Bildungsgänge sichern. Der Unterricht kann teilweise schulformübergreifend erteilt werden; bei Eignung können Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges teilweise am Unterricht des Realschulzweiges teilnehmen. Ist ein Zweig einer verbundenen Haupt- und Realschule einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges voraussichtlich auf Dauer den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend mit abschlußbezogener Differenzierung zu unterrichten.

(8) Nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule ist bei Eignung der Übergang in die Realschule zulässig. Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind so zu gestalten, daß der Übergang erleichtert wird. Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 24

Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfaßt die Jahrgangsstufen 5 oder 7 bis 10 oder 13. Endet ein Gymnasium mit der Jahrgangsstufe 10, ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsganges zu erleichtern.

(3) Das Zeugnis des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann dem Hauptschulabschluß (§ 13 Abs. 3), das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 dem Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) gleichgestellt werden, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

§ 25

Gesamtschulen

(1) Um den Übergang zwischen Schulstufen und Schulformen zu erleichtern und das Bildungsangebot zu erweitern, können Schulen verschiedener Bildungsgänge in Gesamtschulen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefaßt werden. Sie erteilen die Abschlüsse und Berechtigungen, die in den zusammengefaßten Schulen erworben werden können. Wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen, ist die Errichtung von Gesamtschulen zu fördern. Gesamtschulen können schulformbezogen (kooperativ) oder schulformunabhängig (integriert) gegliedert werden. Soweit bestehende Schulanlagen genutzt werden, kann auf eine räumliche Einheit verzichtet werden.

(2) Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(3) Die Gesamtschule umfaßt in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 oder 7 bis 10. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

(1) In der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch in einer Schule verbunden. Diese Schulformen werden als aufeinander bezogene

Schulzweige geführt, die ein Höchstmaß an Kooperation und Durchlässigkeit der Bildungsgänge sichern. Der Unterricht kann teilweise schulformübergreifend erteilt werden; bei Eignung können Schülerinnen und Schüler teilweise am Unterricht anderer Schulzweige teilnehmen. § 23 Abs. 7 Satz 6 gilt für den Hauptschulzweig und den Realschulzweig entsprechend.

(2) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule beginnt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Förderstufe (§ 22). § 23 Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 27

Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

(1) In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule wird das Bildungsangebot der in ihr zusammengefaßten Schulformen integriert. Sie ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge nach § 12 zu verfolgen. Ihre Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Interessen durch Unterricht in gemeinsamen Kerngruppen und Kursen, die nach Anspruchshöhe, Begabung und Neigung differenziert werden.

(2) Die Fachleistungsdifferenzierung beginnt

1. in der ersten Fremdsprache und in Mathematik in der Jahrgangsstufe 7,
2. im Fach Deutsch in der Regel in der Jahrgangsstufe 7, spätestens in der Jahrgangsstufe 8,
3. in den Fächern Physik und Chemie in der Jahrgangsstufe 9. Das Fach Biologie kann ab dieser Jahrgangsstufe in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen werden.

Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr durchgeführt werden. Wenn die Eltern der vorgesehenen Ersteinstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer Beobachtung von einem halben Schuljahr endgültig.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der jeweiligen Fachkonferenz, ob die Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen erfolgt und zu welchem Zeitpunkt sie im Rahmen der durch Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gegebenen Möglichkeiten beginnt. Die Schulkonferenz kann entscheiden, daß der Zeitpunkt der Ersteinstufung in der ersten Fremdsprache und in Mathematik frühestens auf das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 vorverlegt wird.

§ 28

Nähere Ausgestaltung der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Die Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet. Insbesondere sind die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen am Ende des zehnten Hauptschuljahres ein Mittlerer Bildungsabschluß erworben werden kann.

Vierter Abschnitt

Studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

§ 29

Studienqualifizierende Schulen

Studienqualifizierende Schulen sind

1. die gymnasiale Oberstufe. Sie umfaßt die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und kann sowohl Bestandteil des Gymnasiums oder der Gesamtschule als auch selbständige Schule sein. Als selbständige Schule arbeitet die gymnasiale Oberstufe im Rahmen eines Schulverbundes mit den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zusammen, aus denen sie im wesentlichen die Schülerinnen und Schüler aufnimmt;
2. das berufliche Gymnasium. Es ist Teil des beruflichen Schulwesens;
3. doppeltqualifizierende Bildungsgänge, in denen berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbunden werden. Auf sie finden die Vorschriften über die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium entsprechend Anwendung, soweit für sie in diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen getroffen worden sind;
4. die Fachoberschule. Sie ist Teil des beruflichen Schulwesens und führt zur Fachhochschulreife.

§ 30

Aufgabe der gymnasialen Oberstufe

Ziel der gymnasialen Oberstufe ist es, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen, sie aber auch in die Lage zu versetzen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten unmittelbar in berufliche Ausbildung und Tätigkeit einzubringen. Deshalb ist die gymnasiale Oberstufe offen für die Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen und für die Aufnahme anwendungsbezogener Angebote. Diese Zusammenarbeit ist zu fördern.

§ 31

Gliederung

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13).

(2) In der Einführungsphase werden die Schülerinnen und Schüler methodisch und inhaltlich auf die Arbeit in der Qualifikationsphase und die Wahl der Leistungsfächer vorbereitet. Die Organisation dieser Jahrgangsstufe ist daher so zu gestalten, daß es der einzelnen Schule im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen möglich ist, den besonderen örtlichen Bedingungen Rechnung zu tragen.

(3) In der Qualifikationsphase werden die Fächer in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Die zeitlich aufeinanderfolgenden Kurse eines Faches sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Grundkurse vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in die Stoffgebiete und Methoden verschiedener Fächer. Die Leistungskurse dienen in besonderer Weise der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und vermitteln ein vertieftes Verständnis und erweiterte Kenntnisse. Für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Auflagen und die inhaltliche, methodische und organisatorische Gestaltung des Unterrichts gewährleisten, daß Grund- und Leistungskurse gemeinsam den Schülerinnen und Schülern die breite Grundausbildung vermitteln, die für die allgemeine Hochschulreife erforderlich ist.

(4) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert mindestens zwei, in der Regel höchstens vier Jahre.

(5) Nach erfolgreicher Teilnahme an den Kursen der Jahrgangsstufe 12 und einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit können die Schülerinnen und Schüler die Fachhochschulreife erwerben.

(6) Die allgemeine Hochschulreife wird mit der erfolgreich abgelegten Abiturprüfung erworben.

§ 32

Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport in drei Aufgabenfelder zusammengefaßt.

(2) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch), Kunst und Musik. Weitere Fremdsprachen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde angeboten werden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Gemeinschaftskunde, Geschichte, Religion, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Erdkunde, Rechtskunde und Philosophie.

(4) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik.

§ 33

Grund- und Leistungskurse

(1) Als Leistungsfächer können angeboten werden:

1. Deutsch, Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch;
2. Gemeinschaftskunde, Geschichte, Erdkunde, evangelische und katholische Religion;
3. Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

(2) Kunst, Musik, weitere Fremdsprachen, sonstige Religionslehren, Sport, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Informatik können mit Genehmigung des Regierungspräsidiums an einzelnen Schulen als Leistungsfächer eingerichtet werden. Durch Rechtsverordnung können weitere Unterrichtsfächer als Leistungsfächer zugelassen werden.

(3) Für Art und Umfang des Kurs- und Fächerangebots sind die personellen und sächlichen Möglichkeiten der einzelnen Schule und die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe maßgeblich. Richtwert für die Bildung der Leistungskurse ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe geteilt durch den Divisor 9; Richtwert für die Bildung der Grundkurse ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe geteilt durch den Divisor 3. Bei Schulen, die in ihrem Kursangebot zusammenarbeiten, wird jeweils die gemeinsame Jahrgangsbreite zugrunde gelegt.

(4) Die Durchführung der für die Schülerinnen und Schüler verbindlichen Kurse und die Kontinuität des Unterrichtsangebots haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fächerangebots.

(5) Das in der Jahrgangsstufe 12 besuchte Leistungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler, das besuchte Grundkursfach sollen sie in der Jahrgangsstufe 13 fortführen können. Der Unterricht ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, daß die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Leistungsfach während der gesamten Qualifikationsphase, im Grundkursfach mindestens während eines Schuljahres in derselben Lerngruppe bleiben. Wenn die Unterrichtsorganisation es zuläßt, kann gestattet werden, an einer anderen Schule am Unterricht in Fächern teilzunehmen, die an der besuchten Schule nicht angeboten werden.

§ 34

Belegverpflichtungen und Bewertung

(1) In der Qualifikationsphase haben die Schülerinnen und Schüler Unterricht mindestens in Deutsch, in einer Fremdsprache, in der sie vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe unterrichtet wurden, in der Regel in Kunst oder Musik, in Gemeinschaftskunde, in Geschichte, in Religion, in Mathematik, in einer Naturwissenschaft und in der Regel in Sport. In Deutsch, in Gemeinschaftskunde, in Geschichte, in Religion, in der Naturwissenschaft, in Sport sowie entweder in der Fremdsprache oder in Mathematik haben sie kontinuierlich während der gesamten Qualifikationsphase am Unterricht teilzunehmen, in den übrigen Fächern ist der Unterricht in mindestens zwei Schulhalbjahren zu besuchen.

(2) Gegen Ende der Einführungsphase wählen die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst, die minderjährigen Schülerinnen und Schüler im Einvernehmen mit den Eltern aus dem Angebot der Schule nach Begabung und Neigung zwei Leistungsfächer oder eine Leistungsfachkombination. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheiden die Eltern. Eines der beiden Leistungsfächer muß entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muß sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

(3) Die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach einem System mit 15 Punkten (§ 73). Die Ergebnisse aus vier Leistungskursen in jedem der beiden Leistungsfächer und 24 Grundkursen sowie der Abiturprüfung bilden die Grundlage für die Berechnung der Gesamtqualifikation im Abitur. Ein Kurs, der mit null Punkten bewertet worden ist, gilt als nicht besucht.

§ 35

Berufliche Gymnasien

(1) Berufliche Gymnasien führen zur allgemeinen Hochschulreife. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Wirtschaft, Technik, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft gliedern. In der Fachrichtung Technik können die Schwerpunkte Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik, Physik, Chemie- und Biologietechnik sowie Datenverarbeitungstechnik angeboten werden. Berufliche Gymnasien vermitteln in der gewählten Fachrichtung Teile einer Berufsausbildung.

(2) Für berufliche Gymnasien gelten die §§ 31 bis 34 entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist.

(3) An den beruflichen Gymnasien kann ein Teil der Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 durch Auflagen in den beruflichen Fachrichtungen und Schwerpunkten ersetzt werden.

(4) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch und die Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Lateinisch). Die Fächer Musik und Kunst können angeboten werden. Im übrigen findet § 32 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts sowie des Landbaus und Religion.

(6) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Technikwissenschaften, Technologie, Technisches Zeichnen, Rechnungswesen, Datenverarbeitung/Informatik, Ernährungslehre und Agrartechnik.

(7) Bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse sind die Auflagen zu beachten, die für die berufliche Fachrichtung und den Schwerpunkt erforderlich sind. Von den nach § 34 Abs. 2 zu wählenden zwei Leistungsfächern muß das erste entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Ist Deutsch erstes Leistungsfach, so muß eines der vier Fächer der Abiturprüfung entweder Mathematik oder eine Fremdsprache sein. Das zweite Leistungsfach ist je nach Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftslehre, Technikwissenschaft, Ernährungslehre oder Agrartechnik.

§ 36

Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

(1) Auf Antrag des Schulträgers können mit Zustimmung des Kultusministeriums an gymnasialen Oberstufen oder beruflichen Gymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen Ausbildungsgänge eingerichtet werden, die berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbinden und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Die Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann ein Teil der Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 durch für den Ausbildungsgang charakteristische Auflagen ersetzt werden. Die berufliche Ausbildung schließt mit der Prüfung zum staatlich geprüften Assistenten oder zur staatlich geprüften Assistentin ab.

§ 37

Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) auf und führt in verschiedenen fachlichen Schwerpunkten und Organisationsformen zur Fachhochschulreife.

(2) Die Fachoberschule umfaßt in der Regel die Jahrgangsstufen 11 und 12. In der Jahrgangsstufe 11 wird überwiegend fachpraktisch ausgebildet. Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel in Betrieben durchgeführt; sie kann ganz oder teilweise in der Schule durchgeführt werden. Der Besuch der Jahrgangsstufe 11 kann durch eine einschlägige Berufsausbildung oder eine mehrjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit ersetzt werden. In der Jahrgangsstufe 12 wird in der Regel Vollzeitunterricht erteilt. Die Fachoberschule kann auch mit einer Berufsausbildung verbunden werden. Dabei schließt der Gesamtbildungsgang nach Inhalt und Umfang den Unterricht der Jahrgangsstufe 12 ein und endet mit einem zusammenhängenden Vollzeitunterricht von mindestens einem halben Schuljahr oder mit Unterricht in Teilzeitform von entsprechend längerer Dauer.

(3) Die Fachoberschule endet mit einer Prüfung, deren Bestehen zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt.

§ 38

Nähere Ausgestaltung
der studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe
(Sekundarstufe II)

(1) Die nähere Ausgestaltung der studienqualifizierenden Bildungsgänge in der Oberstufe (Sekundarstufe II) erfolgt durch Rechtsverordnung. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Abiturprüfung auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in den jeweiligen Studiengängen berechtigt.

(2) Insbesondere sind nähere Regelungen zu erlassen über

1. die Ausgestaltung der Einführungsphase,
2. die Zulassung zur Qualifikationsphase,
3. Art und Umfang der verbindlichen Kurse und Fächer, ihre Folge und Beziehung zueinander sowie die bei der Einrichtung und Wahl der Grund- und Leistungskurse einzuhaltenden Bedingungen,
4. inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Grund- und Leistungskurse,
5. die Zulassung weiterer Unterrichtsfächer als Grundkurs- und Leistungsfächer,
6. Art und Zahl der Leistungsnachweise,

7. die Berechnung der Gesamtqualifikation,

8. den Zugang zu den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen und ihre Ausgestaltung,

9. die Schwerpunkte der Fachoberschule,

10. den Erwerb der Fachhochschulreife in den studienqualifizierenden Bildungsgängen nach § 29 Nr. 1 bis 3.

Fünfter Abschnitt

Berufsqualifizierende Bildungsgänge
der Oberstufe
(Sekundarstufe II)

§ 39

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Verantwortung bei.

(2) Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erfüllen für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen (duale Berufsausbildung), einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichberechtigte Partner. Die Erfüllung des Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung beider Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus.

(3) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauende Fachstufe. Die Grundstufe ist das erste Jahr der Berufsschule. Sie kann in Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden. Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfaßt auch die fachpraktische Ausbildung. Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder für Berufe mit überwiegend fachlich gleichen Ausbildungsinhalten erteilt. Im Berufsgrundbildungsjahr umfassen die Fachklassen ein Berufsfeld oder Teile eines Berufsfeldes.

(4) Der Unterricht in der Berufsschule wird in der Regel als Teilzeitunterricht erteilt. Er kann auch in Teilabschnitten zusammengefaßt als Blockunterricht erteilt werden. Der Unterricht beträgt bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen in der Regel 12 Stunden in der Woche. Die Festlegung des Unterrichts regelt die Berufsschule in eigener Verantwortung nach pädagogischen Gesichtspunkten und ihren

unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten; dabei sind die betrieblichen Ausbildungsbelange zu berücksichtigen. Sofern nach § 143 Abs. 5 und 6 Gebietsfachklassen durch Rechtsverordnung gebildet werden, kann je nach Zuständigkeit das Regierungspräsidium oder das Kultusministerium über die Zusammenfassung des Unterrichts zu Blockunterricht entscheiden.

(5) In der dualen Berufsausbildung führt die Berufsschule zum schulischen Teil eines berufsqualifizierenden Abschlusses. In der Berufsschule kann ein dem Hauptschulabschluß (§ 13 Abs. 3) oder ein dem Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) gleichwertiger Abschluß nachträglich erworben werden.

(6) Bestandteil der Berufsschule sind besondere Bildungsgänge für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ohne Hauptschulabschluß, die auf ein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

§ 40

Berufsaufbauschule

(1) Die Berufsaufbauschule vermittelt während oder nach der Berufsausbildung auf der Grundlage und in Verbindung mit beruflichen Qualifikationen eine allgemeine Bildung, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Während einer Berufsausbildung wird Teilzeitunterricht erteilt, nach einer Berufsausbildung Vollzeitunterricht. In Vollzeitform dauert der Besuch der Berufsaufbauschule mindestens ein Schuljahr. Teilzeit- und Vollzeitform sollen sich in der Gesamtstundenzahl des Bildungsgangs entsprechen.

(3) Die Berufsaufbauschule schließt mit einer Prüfung ab und führt zu einem dem Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) gleichwertigen Abschluß.

§ 41

Berufsfachschule

(1) Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie vermitteln berufliche und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bereiten auf die Fachbildung in einem Ausbildungsberuf vor oder führen unmittelbar zu einem Berufsabschluß. Berufsfachschulen können zu einem dem Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) gleichwertigen Abschluß führen oder beim Eintritt einen Mittleren Abschluß voraussetzen.

(2) Zweijährige Berufsfachschulen vermitteln eine berufliche Grundbildung und führen zu einem dem Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) gleichwertigen Abschluß. Sie setzen den Hauptschulabschluß (§ 13 Abs. 3) voraus. Das erste Ausbildungsjahr kann als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form durchgeführt werden. Die zweijährigen Berufsfachschulen enden mit einer Prüfung. Ihr erfolgreicher Besuch wird nach Maßgabe der auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als erstes Jahr der Berufsausbildung in bestimmten Ausbildungsberufen angerechnet.

(3) Einjährige Berufsfachschulen vermitteln berufliche und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Vorbereitung auf bestimmte Ausbildungsberufe. Sie setzen einen Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) voraus. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem schulischen Berufsabschluß führen, setzen einen Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) voraus. Sie vermitteln die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die erfolgreiche Ausübung des gewählten Berufes erforderlich sind. Sie schließen mit einer Prüfung ab. Über ein zusätzliches Bildungsangebot ist die Möglichkeit gegeben, die Fachhochschulreife zu erwerben.

(5) Mehrjährige Berufsfachschulen gliedern sich in die Grundstufe und die Fachstufe und führen zu einem Berufsabschluß, der nach Verordnungen auf Grund des § 43 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 40 der Handwerksordnung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf gleichgestellt ist oder zur Zulassung zur Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung berechtigt.

§ 42

Fachschule

(1) Die Fachschule vermittelt aufbauend auf einer beruflichen Erstqualifikation eine vertiefte berufliche Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung.

(2) Es wird Vollzeit- oder Teilzeitunterricht erteilt. Der Besuch der Fachschule dauert in Vollzeitform in der Regel zwei Schuljahre, mindestens jedoch ein Schuljahr. Teilzeit- und Vollzeitform sollen sich in der Gesamtstundenzahl des Bildungsgangs entsprechen.

(3) Der Besuch der Fachschule setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine in der Regel entsprechende praktische Berufstätigkeit sowie in der Regel eine zusätzliche Berufsausbildung voraus. Der Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik setzt einen Mittleren

Abschluß (§ 13 Abs. 4) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder mindestens zweijährige praktische Tätigkeit voraus. Die Fachschule führt zu einer Prüfung, mit der ein schulischer Berufsabschluß erworben wird.

(4) Je nach Art des Bildungsganges können Studierende, die beim Eintritt in die Fachschule den Hauptschulabschluß (§ 13 Abs. 3) nachweisen, bei gleichwertigen oder zusätzlich erbrachten Leistungen mit dem Bestehen der Abschlußprüfung einen Abschluß erwerben, der dem Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) gleichgestellt ist. Je nach Art des Bildungsganges wird Studierenden von zweijährigen Fachschulen, die bei der Aufnahme in die Schule einen Mittleren Abschluß nachweisen, über ein zusätzliches Bildungsangebot die Möglichkeit gegeben, die Fachhochschulreife zu erwerben.

§ 43

Zusammenfassung zu beruflichen Schulen

Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien sind in der Regel organisatorisch mit Berufsschulen zu verbinden und zu beruflichen Schulen zusammenzufassen.

§ 44

Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge

Die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge und Formen der berufsqualifizierenden Schulen erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei sind insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte der Berufsaufbau-, Berufsfach- und Fachschulen festzulegen,
2. die Mindestleistungen und Zusatzqualifikationen zum Erwerb des Mittleren Abschlusses und der Fachhochschulreife in den berufsqualifizierenden Schulen zu bestimmen,
3. der Zugang zu den besonderen Bildungsgängen nach § 39 Abs. 6 und ihre jeweilige Aufgabe und Dauer zu regeln,
4. das Verfahren der Prüfungen und die Abschlüsse zu regeln,
5. der Rahmen für die Organisation des Unterrichts in der Berufsschule (§ 39 Abs. 4) zu bestimmen.

Sechster Abschnitt

Schulen für Erwachsene

§ 45

Abendhauptschule und Abendrealschule

(1) Die Abendhauptschule ermöglicht in einem einjährigen Ausbildungsgang den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 13 Abs. 3).

(2) Die Abendrealschule ermöglicht in einem zweijährigen Ausbildungsgang den nachträglichen Erwerb des Mittleren Abschlusses (§ 13 Abs. 4).

(3) In die Abendhauptschule oder Abendrealschule können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und weder eine allgemeinbildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen.

§ 46

Abendgymnasium und Hessenkolleg

(1) Abendgymnasien und Hessenkollegs bieten einen eigenständigen Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die zum Übergang in den Hochschulbereich berechtigt. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre, beim Besuch eines Vorkurses in der Regel bis zu vier Jahre.

(2) Die Studierenden werden im Anschluß an eine Einführungsphase, die in der Regel ein Schuljahr dauert, in einem Kurssystem unterrichtet, das die Kombination von Grund- und Leistungskursen ermöglicht. Die Regelungen des Vierten Abschnittes gelten sinngemäß. Bei der Vermittlung einer auf den verschiedenen Aufgabenfeldern aufbauenden Grundbildung ist die Berufs- und Sozialerfahrung der Studierenden einzubeziehen, über die diese auf Grund ihrer mehrjährigen Berufstätigkeit verfügen. Die Auflagen nach § 34 Abs. 1 können den besonderen Bedingungen des Bildungsganges entsprechend verändert werden.

(3) In Abendgymnasium und Hessenkolleg können Studierende aufgenommen werden, die bei Eintritt in die Einführungsphase mindestens 19 Jahre alt sind und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen können. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Die Aufnahme in das Abendgymnasium setzt den Hauptschulabschluß (§ 13 Abs. 3), die Aufnahme in das Hessenkolleg den Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) voraus.

(4) Studierende des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Studierende des Hessenkollegs dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 47

Nähere Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die nähere inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Abendhauptschulen, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien und der Hessenkollegs erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei sind die besonderen pädagogischen Bedingungen der Schulen für Erwachsene zu berücksichtigen.

§ 48

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige

Besonders befähigte Berufstätige, die nach längerer Berufstätigkeit für ein Studium bedeutsame Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und denen ein schulischer Bildungsgang oder die Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und -schüler nicht zugemutet werden kann, können die allgemeine Hochschulreife durch eine besondere Prüfung erwerben. Die Teilnahme an dieser Prüfung kann von einer Altersbegrenzung und einer Mindestzeit für den Aufenthalt in Hessen zur Vorbereitung auf sie abhängig gemacht werden.

Siebter Abschnitt**Sonderpädagogische Förderung**

§ 49

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

(2) Den sich aus diesem Anspruch ergebenden sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen die Sonderschulen in ihren verschiedenen Formen oder die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

§ 50

Gemeinsamer Auftrag der Schulen

Die allgemeinen Schulen und die Sonderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken. Insbesondere für die allgemeinen Schulen besteht die Aufgabe, durch vorbeugende Maßnahmen einer drohenden Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern; dazu können Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung von Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache und der emotionalen und sozialen Entwicklung in der allgemeinen Schule durchgeführt werden, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. In den Sonderschulen sind die pädagogischen Hilfen auch dafür zu geben, daß der Übergang ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen erleichtert wird.

§ 51

Gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule

(1) Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne diesen Förderbedarf findet in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit der Sonderschule als sonderpädagogischem Beratungs- und Förderzentrum statt. Formen gemeinsamen Unterrichts sind insbesondere der Unterricht in der Regelklasse,

1. den eine Sonderschullehrerin oder ein Sonderschullehrer durch regelmäßige Beratung und stundenweise durch eine zusätzliche Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ambulant unterstützt,
2. der durch den zusätzlichen Einsatz von Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrern in einem der Art und Schwere der Behinderung angemessenen Umfang unterstützt und der gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern der Regelklasse geplant und durchgeführt wird.

(2) Formen gemeinsamen Unterrichts lernbehinderter oder praktisch bildbarer Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule sind unter Beteiligung der Sonderschulen in Schulversuchen zu erproben.

§ 52

Besonderer Unterricht in der Berufsschule

In der Berufsschule kann der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung außer in den Formen des gemeinsamen Unterrichts in der Regelklasse in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf einen Beruf vorbereiten oder für ihn qualifizieren.

§ 53

Sonderschulen

(1) Die Sonderschulen sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Die Beratung der allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen ist Bestandteil sonderpädagogischer Förderung und gehört zu den Aufgaben der Sonderschulen. Die Sonderschulen können als selbständige Schulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden. Sie sollen entsprechend dem regionalen Bedürfnis in Abteilungen, die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen aufnehmen können, gegliedert werden, damit dem sonderpädagogischen Förderbedarf insbesondere der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann, die mehrfach behindert sind. Berufsschulen können als

selbständige Sonderschulen nur errichtet werden, wenn besondere Formen überregionaler Berufsausbildung eine Beschulung in enger Verbindung mit der Ausbildungsstätte erforderlich machen.

(2) Sonderschulen können als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren Aufgaben der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule und der Beratung der Eltern und der Lehrkräfte übernehmen. Sie sollen mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten. Über die Einrichtung einer Sonderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.

(3) Sonderschulen unterscheiden sich in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung. Formen mit entsprechender Zielsetzung sind die Sprachheilschulen sowie die Schulen für Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Sehbehinderte, Blinde, Kranke und die Schulen für Erziehungshilfe mit Ausnahme der Abteilungen für Lernhilfe und für Praktisch Bildbare. Sie bieten in einer den Anforderungen der jeweiligen Behinderung entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an.

(4) Formen abweichender Zielsetzung sind die Schule für Lernhilfe und die Schule für Praktisch Bildbare. Aufgabe der Schule für Lernhilfe ist es, Kinder und Jugendliche, die auf Grund einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung sonderpädagogischer Förderung bedürfen, zum Abschluß der Schule für Lernhilfe zu führen, soweit nicht der Übergang in eine allgemeine Schule möglich ist. Aufgabe der Schule für Praktisch Bildbare ist es, geistig behinderte Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich als Person zu verwirklichen, Umwelt zu erleben, sich in sozialen Bezügen zu orientieren, bei ihrer Gestaltung mitzuwirken und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen.

(5) An der Schule für Blinde, Sehbehinderte und Hörgeschädigte kann ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden; über die Einrichtung entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirats mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers.

§ 54

Entscheidungsverfahren

(1) Auf Antrag der Eltern oder der allgemeinen Schule stellt das Staatliche Schulamt den sonderpädagogischen Förderbedarf fest. Grundlage der Entscheidung über dessen Art, Umfang und Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht sind eine son-

derpädagogische Überprüfung durch eine Sonderschullehrerin oder einen Sonderschullehrer, eine schulärztliche Untersuchung und in Zweifelsfällen eine schulpsychologische Untersuchung. Die Eltern haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

(2) In der Grundstufe (Primarstufe) entscheiden die Eltern darüber, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Sonderschule besucht. Dieses Wahlrecht steht den Eltern in der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe) zu, wenn zwischen dem Besuch der allgemeinen Schule und dem Besuch einer Sonderschule mit entsprechender Zielsetzung (§ 53 Abs. 3 Satz 2) zu entscheiden ist. Das Staatliche Schulamt muß der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinen Schule die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung stehen. Es kann der Entscheidung widersprechen, wenn auf Grund der allgemeinen pädagogischen Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet das Regierungspräsidium auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses, sofern dessen Einrichtung nach Abs. 5 beantragt worden ist, endgültig. Kann nicht allen Anträgen auf Besuch der allgemeinen Schule stattgegeben werden, sind vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die in eine Vorklasse aufgenommen werden können oder in das erste oder zweite Schulbesuchsjahr eintreten.

(3) Haben die Eltern sich für den Besuch der Sonderschule entschieden oder kann ihrem Antrag auf Besuch der allgemeinen Schule nicht entsprochen werden, bestimmt das Staatliche Schulamt die örtlich zuständige Sonderschule, soweit die Zuständigkeit nicht durch Schulbezirke festgelegt ist.

(4) In der Mittelstufe (Sekundarstufe I) entscheidet das Staatliche Schulamt nach der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs über die Verpflichtung zum Besuch der Schule für Lernhilfe, zum Besuch der Schule für Praktisch Bildbare (§ 53 Abs. 4) oder darüber, an welchem entsprechenden Sonderunterricht die Schülerin oder der Schüler teilzunehmen hat. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag der Eltern, die nach Abs. 2 Satz 5 die endgültige Entscheidung des Regierungspräsidiums wünschen, bestellt das Staatliche Schulamt für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderausschuß; ihm gehören an

1. die Fachberaterin oder der Fachberater für das Sonderschulwesen oder eine vom Staatlichen Schulamt Beauftragte oder ein Beauftragter mit der Wahrnehmung des Vorsitzes,
2. eine Lehrerin oder ein Lehrer der allgemeinen Schule,
3. eine Lehrerin oder ein Lehrer der Sonderschule,
4. jeweils die Eltern des Kindes,
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer für den muttersprachlichen Unterricht mit beratender Stimme, wenn ein Kind ausländischer Eltern an diesem Unterricht teilgenommen hat oder teilnimmt,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens mit beratender Stimme, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers mit beratender Stimme, wenn der gemeinsame Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine allgemeine Schule besuchen, kann auf Antrag der Eltern oder der allgemeinen Schule der Förderausschuß jederzeit eingerichtet werden.

(6) Der Förderausschuß gibt dem Regierungspräsidium eine Empfehlung über einen dem festgestellten Förderbedarf angemessenen Unterricht unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen. Er hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Schule bei der Förderung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu beraten und den schulischen Bildungsweg zu begleiten.

(7) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, daß eine angemessene Förderung nicht möglich ist, oder wird die angemessene Förderung anderer Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse erheblich beeinträchtigt, ist auf Antrag der Eltern der Schülerin oder des Schülers oder der Schule die Stellungnahme des Förderausschusses darüber einzuholen, ob die Förderung an einer anderen allgemeinen Schule möglich ist oder die zuständige Sonderschule besucht werden muß. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt auf der Grundlage der Stellungnahme des Förderausschusses.

§ 55

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. über die Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,
2. zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
3. zur Aufnahme in die allgemeine Schule oder in die Sonderschule einschließlich der Aufgaben des Förderausschusses,
4. über die unterschiedlichen Formen des gemeinsamen Unterrichts in der allgemeinen Schule einschließlich der Versetzungen und Zeugnisse, die für diese Formen jeweils erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen und über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit der Sonderschule,
5. über die Gestaltung der Sonderschulen, ihres Unterrichts und ihrer Abschlüsse der jeweiligen Zielsetzung entsprechend,
6. über die besonderen Bildungsgänge in der Berufsschule; dabei ist festzulegen, ob die Berufsschulpflicht nach Inhalt und Dauer der Ausbildung ganz oder teilweise durch ihren Besuch erfüllt werden kann.

VIERTER TEIL

Schulpflicht

Erster Abschnitt

Grundsätzliches

§ 56

Begründung der Schulpflicht

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt. Sie setzen einen wichtigen Grund voraus.

(3) Schülerinnen und Schülern, die außerhalb des Landes Hessen schulpflichtig waren und nach den dort geltenden Bestimmungen die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflichtzeit nach diesem Gesetz angerechnet. Läßt sich die Dauer des Schulbesuchs nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Vollzeitschulfrist nach dem Lebensalter festgelegt.

(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 57

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Satz 1 gilt auch für Ersatzschulen.

Zweiter Abschnitt

Vollzeitschulpflicht

§ 58

Beginn der Vollzeitschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens und erforderlichenfalls eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung.

(2) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in Sonderschulen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt.

(3) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können nach Anhörung der Eltern und unter Beteiligung des schulärztlichen und schulpсихologischen Dienstes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ein Jahr, vom Staatlichen Schulamt für ein weiteres Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Sonderschule zurückgestellt werden. Die Einschulung ist für ein Schuljahr zurückzustellen, wenn dies die Eltern nach Beratung verlangen.

(4) Mit Zustimmung der Eltern können diese Kinder Vorklassen (§ 18) besuchen, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das Staatliche Schulamt.

§ 59

Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9.

(2) Die Zeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3 kann, soweit sie ein Jahr übersteigt, vom Staatlichen Schulamt auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann auf Antrag der Eltern die Schulleiterin oder der Schulleiter die Voll-

zeitschulpflicht um ein Jahr, das Staatliche Schulamt in besonderen Fällen um bis zu zwei weitere Jahre verlängern, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch den weiteren Schulbesuch der Abschluß erreicht wird.

(4) Für Jugendliche, die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.

§ 60

Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule der Grund- und Mittelstufe (Primar- und Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Die Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt werden. Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur aus zwingenden Gründen vom Staatlichen Schulamt gestattet werden.

(3) Die nach § 59 Abs. 4 verlängerte Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe (Sekundarstufe I) oder einer beruflichen Vollzeitschule erfüllt werden.

(4) In der Grundstufe (Primarstufe) haben die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht durch den Besuch der Grundschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 1) sie wohnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Lernhilfe.

§ 61

Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Sonderschule.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulpflicht nach Anhörung der Eltern bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Eltern darüber hinaus um ein weiteres Jahr vom Staatlichen Schulamt verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem angestrebten Abschluß nähergebracht werden können. Diesen Schülerinnen und Schülern ist auf Antrag zu gestatten, die Schule auch über die Beendigung der Vollzeitschulpflicht hinaus bis zu zwei weiteren Jahren zu besuchen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Schulen für Blinde, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte, die ein fünftes Grundschuljahr besucht haben (§ 53 Abs. 5), wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.

Dritter Abschnitt

Berufsschulpflicht

§ 62

Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder mit dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis.

(2) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

(3) Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, berufsschulpflichtig. Sie sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum weiteren Besuch der Berufsschule berechtigt.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung mit einem Umschulungsvertrag sind für die Dauer der Maßnahmen zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

(5) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig am Ende des Schulhalbjahres, wenn das Kultusministerium für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn das Staatliche Schulamt im Einzelfall feststellt, daß eine gleichwertige Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(6) Die Berufsschulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres. Sie kann für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen; die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall das Staatliche Schulamt, für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen das Kultusministerium.

§ 63

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 2 und 4 bis 6) der Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis der Wohnort, bei Berufsschulpflichtigen in Maßnahmen der Arbeitsverwaltung der Maßnahmeort und bei berufsschulpflichtigen Behinderten im Arbeitstrainingsbereich der Ort der Werkstätte liegt, zu erfüllen.

(2) Die Berufsschulpflicht kann durch den Besuch von Schulen oder Lehrgängen, die vom Kultusministerium erforderlichenfalls nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt worden sind, erfüllt werden.

(3) Sofern in Hessen für einen Ausbildungsberuf kein entsprechender Unterricht angeboten wird und die Berufsschulpflicht nicht nach Abs. 2 erfüllt wird, wird sie durch den Besuch der in Hessen nächstgelegenen Berufsschule mit einem für den Ausbildungsberuf förderlichen Unterrichtsangebot erfüllt. Die zu besuchende Schule bestimmt das für den Beschäftigungsort der oder des Berufsschulpflichtigen zuständige Staatliche Schulamt.

§ 64

Erfüllung der Berufsschulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen die Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf einen Beruf vorbereiten oder für ihn qualifizieren. Die Berufsschulpflicht kann durch den Besuch von Sonderberufsschulen erfüllt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern kann die Berufsschulpflicht bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß dadurch eine berufliche Förderung ermöglicht wird.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 65

Ruhens der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und drei Monate nach einer Niederkunft. Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, kann die Schulpflicht auf Dauer oder vorübergehend ruhen. Hierüber entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung der Eltern auf Grund eines pädagogisch-psychologischen und eines schulärztlichen Gutachtens. Das Staatliche Schulamt kann anordnen, daß die Schulpflicht für die Dauer des Entscheidungsverfahrens vorläufig ruht, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Es unterrichtet die Jugend- und Sozialbehörden.

§ 66

Gestattungen

Das Staatliche Schulamt kann im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 oder § 63 örtlich zuständigen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule auf Grund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
 2. der Besuch einer anderen Schule der oder dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde,
 3. gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
 4. besondere soziale Umstände vorliegen
- und wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist.

§ 67

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Eltern sind dafür verantwortlich, daß die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden und sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten.

(2) Kann nach dem Besuch der Grundschule eine Entscheidung der Eltern darüber, welche Schule besucht werden soll, nicht herbeigeführt werden, bestimmt das Staatliche Schulamt, an welcher Schule die Schülerin oder der Schüler die Vollzeitschulpflicht erfüllt.

(3) Auszubildende oder Arbeitgeber sowie die in den Dienststellen hierfür Bevollmächtigten haben die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 68

Schulzwang

Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, den Auszubildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt. Hierbei kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort der oder des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden.

FÜNFTER TEIL

Schulverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 69

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule. Ihnen stehen Ferien in pädagogisch sinnvollen Abständen zu. Beginn und Ende des Unterrichts im Schuljahr und die Aufteilung der Gesamtdauer der Ferien in einzelne zusammenhängende Abschnitte legt das Kultusministerium fest. Satz 1 und 2 gelten auch für Ersatzschulen.

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen und Schulversäumnisse trifft das Kultusministerium.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich; die Pflichten der Auszubildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen und -schülern bleiben unberührt.

§ 70

Aufnahme in die Schule

(1) Mit Beginn der Schulpflicht besteht nach Maßgabe der Zugangsregelungen, die durch oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegt worden sind, Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. Gibt es im Gebiet des Schulträgers keine Schule des gewählten Bildungsganges, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder
2. die auf Grund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder
3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder
4. deren Eltern eine bestimmte Sprachfolge wünschen.

(4) Voraussetzungen und Verfahren für die Aufnahme in eine Schule werden durch Rechtsverordnung näher geregelt. Es sind insbesondere

1. Kriterien und Verfahren zu bestimmen, nach denen das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger die Aufnahmekapazität einer Schule feststellt; dabei ist die Aufnahmekapazität so zu bemessen, daß nach Ausschöpfen der vertretbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gewährleistet ist,
2. Mindest-, Richt- und Höchstwerte für die Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen in den einzelnen Schulformen und Schulstufen festzulegen; dabei ist vorzusehen, daß der Unterricht jahrgangsübergreifend erfolgt, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse, Gruppe oder eines Kurses den jeweils festgelegten Mindestwert unterschreitet,
3. das Auswahlverfahren zu regeln, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt; dabei kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter nicht überschritten wird,
4. für die Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen zu erlassen,
5. die Aufnahme in berufliche Schulen von dem Ergebnis einer Untersuchung der körperlichen Eignung für den Beruf, für den ausgebildet wird, abhängig zu machen.

§ 71

Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpсихologische Unter-

suchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen.

(2) Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben die für die Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Kinder, Jugendliche und volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen dabei in der Regel nicht befragt werden über Angelegenheiten, die ihre oder die Persönlichkeitssphäre ihrer Eltern oder Angehörigen betreffen.

(3) Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher näher zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsicht in die Unterlagen zu geben.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege, soweit diese durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Dabei können auch röntgenologische Untersuchungen sowie percutane und intracutane Tuberkuloseproben angeordnet werden. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Richtlinien für die Gesundheitspflege.

(5) Diese Vorschriften gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

§ 72

Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

(2) Die Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers und mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters können die Eltern in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
3. die Wahl der Bildungsgänge.

(4) Jugendliche, die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, Schulaufsichtsbehörden und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie gespeichert sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, daß die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Zweiter Abschnitt

Leistungsbewertung

§ 73

Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten oder Punkte bewertet, soweit die Leistungen für die Erteilung von Zeugnissen und entsprechenden Nachweisen erheblich sind. Das gleiche gilt für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in Zeugnissen. Die Leistungsbewertung und die Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend; dabei sind der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

(3) Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind auch bei gemeinsamem Unterricht die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch die Klassenkonferenz.

(4) Bei der Beurteilung durch Noten (Punkte) ist folgender Maßstab zugrunde zu legen:

1. sehr gut (15/14/13), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (12/11/10), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (9/8/7), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (6/5/4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (3/2/1), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (0).

(5) Zur Feststellung des Lernerfolgs oder von Lerndefiziten können in den Schulen Leistungstests durchgeführt werden. Die Durchführung anderer Tests bedarf der Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Die Testergebnisse sind den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Verlangen bekanntzugeben.

(6) Die Schulkonferenz kann beschließen, daß das Arbeits- und Sozialverhalten nicht durch Noten (Abs. 1 Satz 2) bewertet wird, sondern die Eltern und die Schülerinnen und Schüler in anderer Form informiert werden.

(7) Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt; dabei kann vorgesehen werden, daß für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen an die Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg tritt oder eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt.

§ 74

Zeugnisse

(1) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird unter Angabe der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern in Zeugnissen, schriftlichen Berichten oder in anderer, dem Bildungsgang entsprechender Form ausgewiesen.

(2) Ein allgemeines Zeugnis oder eine entsprechende Information der Eltern wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt.

(3) Ein Abschlußzeugnis ist zu erteilen, wenn die Abschlußklasse erfolgreich besucht, eine vorgesehene Abschlußprüfung abgelegt oder das Bildungsziel erreicht worden ist. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, so ist ein Abschlußzeugnis zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler bei entsprechender Anwendung der für die Versetzung geltenden Vorschriften zu versetzen wäre.

(4) Ein Abgangszeugnis ist zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verläßt, ohne daß die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Zeugniserteilung wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, daß ein Zeugnis nur am Ende eines Schuljahres erteilt wird.

§ 75

Versetzungen und Wiederholungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, wird die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet werden oder
2. trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.

(2) Bei einer Nichtversetzung hat die Schülerin oder der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden.

(3) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) In einer allgemeinbildenden Schule können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn zu erwarten ist, daß sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft auf An-

trag der Eltern die Klassenkonferenz. Die Wiederholung ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe. Wurde das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht, so kann die letzte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, wenn besondere Gründe für das Versagen vorliegen und die hinreichende Aussicht besteht, daß das Ziel des Bildungsganges erreicht wird; darüber entscheidet die Klassenkonferenz, in den Fällen, in denen der Bildungsgang mit einer Prüfung abschließt, die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schülerinnen und Schüler können unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 und 2 eine Jahrgangsstufe überspringen.

(6) Die nähere Ausgestaltung der Versetzungen und Wiederholungen erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei kann vorgesehen werden, daß für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen

1. auf eine Versetzung verzichtet wird oder andere Zulassungsvoraussetzungen an deren Stelle treten,
2. eine nachträgliche Versetzung ermöglicht wird.

§ 76

Kurseinstufung

(1) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist die Schülerin oder der Schüler in den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist.

(2) Über die Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Förderstufenleiterin oder des Förderstufenleiters, der Stufenleiterin oder des Stufenleiters oder der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) Das Verfahren der Kurseinstufung wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

Dritter Abschnitt

Wahl des Bildungsganges und Abschlüsse

§ 77

Wahl des weiterführenden Bildungsganges

(1) Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule oder der Förderstufe ist Sache der Eltern. Wird der Bildungsgang sowohl schulformbezogen als auch integriert angeboten, können die Eltern zwischen beiden Formen wählen. Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges setzt Eignung voraus.

(2) Die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für einen weiterführenden Bildungsgang ist gegeben, wenn bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen.

(3) Erfolgt die Wahl des weiterführenden Bildungsganges durch die Wahl der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Zweige einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, so haben die Eltern vor der Entscheidung Anspruch auf eingehende Beratung. Sie teilen danach der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der abgebenden Jahrgangsstufe ihre Entscheidung mit. Die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters kann der Entscheidung der Eltern widersprechen; der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Auf Wunsch der Eltern ist darüber hinaus eine Empfehlung über den weiteren Bildungsgang auszusprechen; ihnen ist eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht, so erfolgt die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang; § 75 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) An schulformunabhängigen (integrierten) Gesamtschulen (§ 27) sind die Informations- und Entscheidungsrechte der Eltern bei der Ersteinstufung von Schülerinnen und Schülern in Fachleistungskurse den Vorschriften des Abs. 3 entsprechend zu wahren.

§ 78

Weitere Übergänge

(1) Schülerinnen und Schüler können in einen anderen Bildungsgang übergehen, wenn auf Grund der Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe des Bildungsganges zu erwarten ist und die Klassenkonferenz der abgebenden Schule den Übergang befürwortet oder die Schülerin oder der Schüler erfolgreich an einem mehrtägigen Probeunterricht, den die aufnehmende Schule durchführt, teilgenommen hat. Die aufnehmende Schule ist verpflichtet, den Übergang zu erleichtern. Abgebende und aufnehmende Schule sollen bei Übergängen zusammenarbeiten.

(2) Wer den Mittleren Abschluß (§ 13 Abs. 4) erworben hat, kann in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, wenn die besuchte Schule den Übergang befürwortet oder die Schülerin oder der Schüler erfolgreich an einem Probeunterricht teilgenommen hat. Die Organisation des Probeunterrichts obliegt dem Staatlichen Schulamt, das für die Schule zuständig ist, deren Besuch beantragt wird. Es bestellt für die Durchführung des Probeunterrichts einen Ausschuß aus Lehrerinnen und

Lehrern der abgebenden Schulen und der gymnasialen Oberstufe. Dieser entscheidet über das Ergebnis nach Maßgabe des § 77 Abs. 2.

(3) Der Übergang in die weiterführenden beruflichen Schulen ist möglich, wenn der mit den erworbenen schulischen Abschlüssen und Berechtigungen nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen. Eine Berufsausbildung oder eine dem Ausbildungsziel angemessene berufliche Tätigkeit kann vorausgesetzt werden. Die Aufnahme kann zusätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die bisher besuchte Schule den Übergang befürwortet oder die Schülerin oder der Schüler erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilnimmt.

(4) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist von der Schuljahrgangs- und Kurseinstufung in dem anderen Land auszugehen.

§ 79

Prüfungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie dem Zweck festzustellen, ob die Schülerin oder der Schüler den mit der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat; dabei können im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der Rahmenpläne festgelegt. Nicht erbrachte Prüfungsleistungen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, werden mit der Note ungenügend oder mit null Punkten bewertet.

(2) Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen. Mitglieder sind in der Regel an der Schule unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer; sie sollen die Lehrbefähigung in den jeweiligen Prüfungsgebieten haben. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Mehrheit über das Bestehen der Prüfung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal, in Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden; § 75 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(3) Nichtschülerinnen und -schülern ist zum Erwerb schulischer Abschlüsse die Ablegung entsprechender Prüfungen (Externenprüfung) zu ermöglichen. Bei Bestehen der Prüfung ist ein dem Abschlußzeugnis entsprechendes Zeugnis zu erteilen.

§ 80

Anerkennung von Abschlüssen

Bei der Bewertung der Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Hessen erworben wurden, ist von der Bewertung des Landes auszugehen, in dem sie erworben wurden. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Kultusministerium; die Befugnis kann auf die Schulaufsichtsbehörden übertragen werden. Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die Anforderungen an den Erwerb der Abschlüsse und Berechtigungen offensichtlich ungleichwertig sind gegenüber den Abschlüssen und Berechtigungen, die durch und auf Grund dieses Gesetzes geregelt sind. Staatsverträge bleiben unberührt.

§ 81

Ermächtigung

Die nähere Ausführung des Dritten Abschnitts erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei ist insbesondere

1. das Verfahren bei der Wahl des Bildungsganges, die Einzelheiten des Übergangs in andere Bildungsgänge und in die gymnasiale Oberstufe und die Durchführung des Probeunterrichts näher zu regeln;
2. für Prüfungen festzulegen:
 - a) Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete, Prüfungsabschnitte, Teilprüfungen und Prüfungsanforderungen,
 - b) Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen der Prüfung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse; dabei kann auch festgelegt werden, daß

die Zulassung bestimmte im Unterricht erbrachte Leistungen voraussetzt,

eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer zu weiteren Prüfungsteilen nicht zugelassen wird, weil sie oder er auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungsteile die Prüfung nicht mehr bestehen kann,

von einzelnen Prüfungsteilen nach Maßgabe der im Unterricht, in anderen Prüfungen oder Prüfungsteilen erbrachten Leistungen befreit werden kann,

im Unterricht erbrachte Leistungen auf das Prüfungsergebnis angerechnet werden,
 - c) Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, und Vorsitz bei Prüfungen,
 - d) das weitere Prüfungsverfahren,
 - e) Folgen einer Leistungsverweigerung und der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - f) Berechtigungen, die durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erwor-

ben werden, sowie die Erteilung von Prüfungszeugnissen,

- g) Nichtschülerprüfungen; dabei kann vorgesehen werden, daß eine Prüfungsgebühr erhoben wird,
- h) Ordnungen für außerschulische Prüfungen, sofern für diese Prüfungen ein öffentliches Bedürfnis besteht; dies schließt die Möglichkeit ein, außerschulische Prüfungen als schulische Prüfungen anzuerkennen, sofern Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Inhalt und Anforderungen den jeweiligen Prüfungen an öffentlichen Schulen entsprechen.

Vierter Abschnitt

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

§ 82

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen sollen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Mißbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluß vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluß von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,

7. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule,
8. Verweisung von der besuchten Schule.

(3) Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler in der Schule gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,
2. der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 dürfen nur bei besonders schweren Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwerer Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingter anhaltender Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Neben Maßnahmen des Straf- und Ordnungswidrigkeiten- oder Kinder- und Jugendhilferechts dürfen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 nur angewendet werden, wenn sie zusätzlich erforderlich sind und den Zwecken der anderen Maßnahmen nicht entgegenstehen.

(6) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgebend. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt.

(7) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu einer Woche, ausgeschlossen werden, wenn es

die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert.

(8) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 sind ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen;
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde. Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.

(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, die nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 8 auch der Eltern.

(10) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

(11) Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, daß der Schulelternbeirat und der Schülerrat in einer die Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler berücksichtigenden Weise beteiligt werden.

SECHSTER TEIL

Datenschutz

§ 83

Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege und des schulpsychologischen Dienstes dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen oder schulpsychologischen Untersuchungen sowie sonderpädagogischen Überprüfungen nach § 71 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der schulärztliche und der schulpsychologische Dienst dürfen der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln. Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Im schulpsychologischen Dienst eingesetzte Datenverarbeitungsgeräte dürfen nicht mit Datenverarbeitungsgeräten, die für andere Aufgaben benutzt werden, vernetzt werden.

(5) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern dürfen in der Regel nur in der Schule verarbeitet werden. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur auf schuleigenen Datenverarbeitungsgeräten erfolgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmen gestatten, daß Lehrerinnen und Lehrer Daten von Schülerinnen und Schülern auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424).

(7) Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung werden durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei ist zu bestimmen, welche Daten unter welchen Auflagen Lehrerinnen und Lehrer außerhalb der Schule verarbeiten dürfen.

§ 84

Wissenschaftliche Forschung

(1) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums; die Befugnis kann auf die Schulaufsichtsbehörden

übertragen werden. Die Genehmigung erziehungswissenschaftlicher Forschungsvorhaben soll erteilt werden, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Vor Erteilung der Zustimmung ist die Schulkonferenz zu hören.

(2) Personenbezogene Daten dürfen für ein bestimmtes wissenschaftliches Forschungsvorhaben in der Regel nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, soweit deren schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, daß sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können; sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten aufzuklären. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Erfolges der Untersuchung möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Untersuchungen in Schulen, die vom Kultusministerium oder in dessen Auftrag durchgeführt werden.

§ 85

Statistische Erhebungen

Durch Rechtsverordnung können in den öffentlichen Schulen und in den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zum Zwecke der Schulverwaltung und Bildungsplanung angeordnet werden; das Hessische Landesstatistikgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

SIEBTER TEIL

Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht

Erster Abschnitt

Lehrkräfte und Schulleitung

§ 86

Rechtsstellung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt. Lehrerinnen

und Lehrer an öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes. Sie sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden.

(3) Für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule (Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Erzieherinnen oder Erzieher) gilt Abs. 2, soweit sie selbständig Unterricht erteilen.

§ 87

Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Beschlüssen der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenzen und ist dafür verantwortlich, daß die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit der Schule.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, in Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger auf die Erfüllung des Bildungsauftrags und die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet,

1. sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren, die Lehrerinnen und Lehrer zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
2. die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern und auf ihre Fortbildung hinzuwirken,
3. die Arbeit der Schüler- und Elternvertretung zu unterstützen,
4. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und
5. mit anderen Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen, mit den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, mit den Behörden der Arbeitsverwaltung, mit sonstigen Beratungsstellen sowie mit den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe, für Umweltschutz, Frauen und multikulturelle Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

(3) Neben den pädagogischen Aufgaben obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter insbesondere die

1. Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler,
2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht,
3. Aufstellung der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne und Verteilung der Klassen nach den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätzen,
4. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule,
5. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden im Einvernehmen mit diesem,
6. Vertretung des Landes Hessen nach Maßgabe besonderer Anordnungen.

(4) Zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule wirken die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Konferenzen der Schule zusammen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz und führt ihre Beschlüsse aus. Sie oder er kann an den übrigen Konferenzen und Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. An die Beschlüsse von Konferenzen und deren mit Entscheidungsbefugnis versehenen Ausschüssen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter gebunden.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen der Verwaltungsaufgaben und der dazu ergangenen Anordnungen der Schulaufsicht sowie zur Ausführung von Konferenzbeschlüssen weisungsbefugt. In die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit einer Lehrerin oder eines Lehrers soll die Schulleiterin oder der Schulleiter nur bei Verstoß gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Konferenzbeschlüsse und die in § 93 Abs. 2 Nr. 3 erfaßten Grundsätze und Maßstäbe eingreifen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Unterricht besuchen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die im Verhinderungsfall an ihre oder seine Stelle treten.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben auf die Vertreterin oder den Vertreter und auf andere Lehrerinnen und Lehrer übertragen. Verfügt die Schule über weitere Funktionsstellen, bestimmt die Funktion den Bereich übertragbarer Aufgaben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Vertreterin oder der Vertreter, die Inhaberinnen oder Inhaber der Funktionsstellen und die Lehrerinnen und Lehrer, denen Aufgaben übertragen worden sind, wirken in der Leitung der Schule zusammen.

§ 88

Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Für jede Schule wird eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bestellt. Die Stelle wird in der Regel unter Fristsetzung ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, daß sie frei werden wird.

(2) An bestehenden Schulen wird zur Vorbereitung der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters ein Findungsausschuß gebildet. Er besteht aus einer von der für die Auswahl zuständigen Schulaufsichtsbehörde benannten Vertreterin als Vorsitzender oder einem Vertreter als Vorsitzendem und vier weiteren von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar zwei Lehrerinnen oder Lehrerinnen und zwei Elternvertreterinnen oder -vertretern und bei Schulen für Erwachsene zwei Lehrerinnen oder Lehrern und zwei Studierenden. Die Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Findungsausschuß über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Findungsausschuß bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

(3) Der Findungsausschuß schlägt begründet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der schulaufsichtlichen Überprüfung der für die Auswahl zuständigen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen drei Bewerberinnen oder Bewerber in einer Rangfolge vor. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn weniger Bewerbungen eingegangen sind, kann sich der Vorschlag auf zwei Bewerberinnen oder Bewerber oder eine Bewerberin oder einen Bewerber beschränken, oder es kann vorgeschlagen werden, die Ausschreibung zu wiederholen.

(4) Die für die Auswahl zuständige Schulaufsichtsbehörde trifft die Entscheidung unter den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern. Sie kann den Vorschlag des Findungsausschusses ganz oder teilweise zurückweisen, wenn Bedenken gegen die Eignung der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber bestehen. In diesem Fall hat der Findungsausschuß innerhalb von drei Wochen einen neuen Vorschlag vorzulegen. Hält der Findungsausschuß die in Abs. 3 und in Satz 3 vorgegebenen Fristen nicht ein oder wird auch der zweite Vorschlag zurückgewiesen, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird zunächst vorläufig nach Anhörung des Schulträgers beauftragt. Die endgültige Beauftragung erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Absicht, die Beauftragung

endgültig vorzunehmen, nicht zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 89

Beanstandungs- und Entscheidungsrecht

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Konferenz- und Ausschlußbeschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz oder der Ausschuß der Beanstandung nicht ab, entscheidet das Staatliche Schulamt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse beanstanden und zur erneuten Beschlußfassung an die Konferenz oder den Ausschuß zurückverweisen, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluß nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung. Sie oder er hat der Konferenz unverzüglich zu berichten und einen Beschluß herbeizuführen.

§ 90

Schulleitung und Schulträger

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers. Sie oder er ist gegenüber dem der Schule zugewiesenen Verwaltungs- und Hauspersonal und den sonstigen Beschäftigten des Schulträgers in schulischen Angelegenheiten weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaftet die der Schule vom Schulträger zugewiesenen Haushaltsmittel und übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus.

(2) Über eine außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 91

Ermächtigung

(1) Durch Anordnung ist die für die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern, ihre Vertreterinnen und Vertretern und den weiteren Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern zuständige Schulaufsichtsbehörde festzulegen.

(2) Durch Dienstordnung sind die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter näher zu bestimmen.

(3) Durch Rechtsverordnung sind die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer festzusetzen.

Zweiter Abschnitt

Schulaufsicht

§ 92

Staatliche Schulaufsicht

(1) Die staatliche Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen und der Koordination überschulischer Zusammenarbeit. Durch Aufsicht sorgt sie für die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Rahmenpläne.

(2) Die staatliche Schulaufsicht umfaßt insbesondere

1. die Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlichen Schulen und in den in Nr. 4 genannten Schülerheimen,
3. die Rechtsaufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen durch die Schulträger,
4. die Aufsicht über die mit öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen verbundenen Schülerheime.

§ 93

Aufsicht

(1) Die staatliche Schulaufsicht kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und Unterrichtsbesuche durchführen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an der Schulkonferenz und an Sitzungen der Elternvertretungen und Schülervertretungen teilnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Konferenzen der Lehrkräfte teilnehmen und deren Einberufung verlangen. Sie kann in Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrern Weisungen erteilen. Konferenzbeschlüsse muß sie beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter der Pflicht zur Beanstandung nicht nachkommen; § 89 gilt entsprechend.

(2) Pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen kann sie nur aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen und über sie dann erforderlichenfalls selbst entscheiden, wenn

1. wesentliche Verfahrens- und Rechtsvorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,

3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler verstoßen wurde.

§ 94

Organisation der Schulaufsicht

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist, das Kultusministerium. Obere Schulaufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidien, untere Schulaufsichtsbehörden sind die Staatlichen Schulämter.

(2) Die Schulaufsicht üben hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte aus. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Beamtinnen und Beamten zusammenzuarbeiten.

(3) Die Fachaufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen; sie sollen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsichtsdienst geeignet sein.

(4) Das Kultusministerium bestellt nach Bedarf Fachberaterinnen oder Fachberater. Zu Fachberaterinnen oder Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen, die diese Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Zu den Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater gehören insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten,
2. die Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulen in schulfachlichen Angelegenheiten.

§ 95

Untere Schulaufsichtsbehörden

(1) Das Staatliche Schulamt übt als untere Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen im Landkreis und in der kreisfreien Stadt mit Ausnahme der Abendhauptschulen, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende, der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie derjenigen Schulen aus, deren unmittelbare Beaufsichtigung dem Kultusministerium vorbehalten oder auf das Regierungspräsidium übertragen worden ist.

(2) Dem Staatlichen Schulamt gehört der schulpsychologische Dienst an. Seine Tätigkeit umfaßt insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern.

(3) Zur Beratung allgemeiner schulischer Angelegenheiten werden bei den Staatlichen Schulämtern Schulamtskonferenzen durchgeführt.

(4) An Beratungen, die die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes betreffen, nehmen die Leiterinnen und Leiter der zuständigen Studienseminare teil. Im übrigen sind sie berechtigt, an Schulamtskonferenzen teilzunehmen und die Behandlung von Fragen zu verlangen, die für die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes von Bedeutung sind.

§ 96

Oberer Schulaufsichtsbehörden

(1) Das Regierungspräsidium übt als obere Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen und die staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden sowie die Rechtsaufsicht über die Schulträger in seinem Bezirk aus; ausgenommen ist die Rechtsaufsicht über den Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger und die Träger der Schulen von besonderer Bedeutung, über die dem Kultusministerium die unmittelbare Rechtsaufsicht vorbehalten worden ist.

(2) Die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht übt das Regierungspräsidium über die Abendhauptschulen, die Abendrealschulen, die Abendgymnasien, die Hessenkollegs, die Studienkollegs für ausländische Studierende, die Fachschulen für musikalische Berufsausbildung sowie Schulen von besonderer Bedeutung aus, die der unmittelbaren Aufsicht des Kultusministeriums unterstellt worden sind. Die unmittelbare Rechtsaufsicht übt das Regierungspräsidium über die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger aus.

(3) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung übt die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus.

§ 97

Oberste Schulaufsichtsbehörden

(1) Das Kultusministerium übt als oberste Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen und die Rechtsaufsicht über die Schulträger im Lande Hessen aus; es übt ferner die Fachaufsicht über die Staatlichen Schulämter als untere und die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über deren Bedienstete aus, soweit sie zu seinem Geschäftsbereich gehören.

(2) Die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über Schulen von besonderer Bedeutung kann dem Kultusministerium vorbehalten oder auf das Regierungspräsidium übertragen werden. Die unmittelbare Rechtsaufsicht über Schulen von be-

sonderer Bedeutung kann dem Kultusministerium vorbehalten werden.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst übt als oberste Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Studienkollegs für ausländische Studierende und die Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung sowie die Rechtsaufsicht über deren Träger aus.

§ 98

Beteiligung der Kommunalaufsicht

Kommt ein Schulträger einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht nach, so stellt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

Dritter Abschnitt

Landesschulbeirat

§ 99

Landesschulbeirat

(1) Der Landesschulbeirat berät das Kultusministerium bei wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(2) Der Landesschulbeirat wird vom Kultusministerium einberufen. Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Landesschulbeirates teil und leitet sie.

(3) Der Landesschulbeirat besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, und zwar einer Vertreterin oder einem Vertreter der Evangelischen Kirche, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Katholischen Kirche, fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landeselternbeirates, zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Hauptpersonalrates der Lehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesschülervertretung, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesstudierendenräte, vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die Lehrerin oder Lehrer sein sollen, drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen, je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte.

(4) Die Mitglieder des Landesschulbeirates werden vom Kultusministerium auf Vorschlag des jeweiligen Dienstherrn oder des jeweiligen Gremiums für die Dauer von drei Jahren berufen.

(5) Je ein Mitglied der Fraktionen im Hessischen Landtag kann an den Sitzungen des Landesschulbeirats als Gast teilnehmen. An den Sitzungen des Landesschulbeirats soll je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Landesschulbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und ein Übernachtungsgeld, sofern eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist.

ACHTER TEIL

Eltern

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 100

Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

§ 101

Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

§ 102

Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im

Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadt Elternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 103

Verschwiegenheitspflicht

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluß dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

§ 104

Kosten

(1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 105

Ausgestaltung der Rechte
der Elternvertretung

Die nähere Ausgestaltung des Achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

Zweiter Abschnitt

Klassen- und Schullelternbeiräte

§ 106

Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen bis 10 für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen ab 11 für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schullelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schullelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und

Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schullelternbeirat.

§ 107

Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schullelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schullelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

§ 108

Schullelternbeiräte

(1) Mitglieder des Schullelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schullelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervvertreterinnen oder Schülervertreter zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schullelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schullelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschußvorsitzende oder einen Ausschußvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

§ 109

Vertretung ausländischer Eltern

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen bis 10 für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen ab 11 für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

§ 110

Aufgaben des Schulelternbeirates

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie die Einrichtung und die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule (§ 14 Abs. 1) und die Umwandlung einer bestehenden Schule zu einer Versuchsschule (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1, 3, 11, 14 und 15, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.

(4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

(6) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

§ 111

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

(3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.

(4) Lehnt die Schulkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 112

Anhörungsbedürftige Maßnahmen

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 110 Abs. 3) gilt § 111 Abs. 1 entsprechend.

(2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

§ 113

Abteilungselternschaften an beruflichen Schulen

(1) An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an die Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.

(2) Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer Bei-

sitzerin oder einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nimmt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter teil.

(3) Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder des Schulelternbeirats.

(4) An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht können je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Kreis- und Städtelternbeiräte

§ 114

Kreis- und Städtelternbeiräte

(1) Die Kreis- und Städtelternbeiräte werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(2) Der Kreis- oder Städtelternbeirat besteht aus höchstens neunzehn Mitgliedern. Ihm gehören an

drei Vertreterinnen oder Vertreter der Grundschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sonderschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Realschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gymnasien,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Schulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ersatzschulen

sowie weitere acht Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus dem Bereich der Hauptschulen, der Sonderschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen

genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

(3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder für jeden Vertreter einer Schulform drei, für Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(4) Sind eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht vertreten, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Städtelternbeirats und die Zahl der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter entsprechend.

(5) Der Kreis- oder Städtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(6) An den Sitzungen der Kreis- und Städtelternbeiräte nehmen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamte als Vertreterinnen oder Vertreter des Staatlichen Schulamtes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausschusses der Landkreise oder des Magistrats der kreisfreien Städte teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Städtelternbeirat allein beraten.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

(8) Bei der Beratung von Angelegenheiten der Sonderschulen und der beruflichen Schulen sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter dieser Schulformen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Kreis- und Städtelternbeiräte sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 115

Aufgaben der Kreis- und Städtelternbeiräte

(1) Die Kreis- und Städtelternbeiräte beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte.

(2) Der Kreis- oder Städtelternbeirat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnah-

men im Sinne des § 110 Abs. 2, sofern von diesen mehrere Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schulelternbeiräte bleiben unberührt.

(3) Kreis- und Stadtelternbeiräte sind auf Antrag eines Viertels der Schulelternbeiratsvorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, verpflichtet, den Schulelternbeiratsvorsitzenden in Versammlungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Den Schulelternbeiratsvorsitzenden ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben.

Vierter Abschnitt

Landeselternbeirat

§ 116

Landeselternbeirat

(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten getrennt nach Schulformen gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Zahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(3) Auf jeweils angefangene 10 000 Schülerinnen und Schüler der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt vertretenen Schulform entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter.

(4) Wählbar als Delegierte oder Delegierter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht und die oder der an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder Stellvertreterin oder Stellvertreter ist. Wählbar ist auch, wer Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- und Stadtelternbeirat ist.

(5) Der Landeselternbeirat besteht aus neunzehn Mitgliedern, und zwar aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hauptschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Sonderschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Realschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, drei Vertreterinnen oder Vertretern der beruflichen Schulen, von denen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ersatzschulen.

(6) Die Delegierten wählen getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder jeden Vertreter einer Schulform drei, für die Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(7) Wählbar als Vertreterin oder Vertreter oder als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform besucht. Der Elternteil muß ferner an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder -vertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat zum Zeitpunkt der Wahl sein oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innegehabt haben.

(8) In Fachfragen der in Abs. 5 genannten Schulformen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(9) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(10) Der Landeselternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist innerhalb von vier Unterrichtswochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder das Kultusministerium es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

§ 117

Ausschüsse

(1) Der Landeselternbeirat soll zu seiner Beratung Ausschüsse für die in ihm vertretenen Schulformen bilden.

(2) Den Ausschüssen gehören die Mitglieder des Landeselternbeirates, die die betreffende Schulform vertreten, und ihre Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter an. Der Landeselternbeirat kann in besonderen Ausnahmefällen weitere Eltern in diese Ausschüsse berufen.

§ 118

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen

1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Rahmenplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,
2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Der Landeselternbeirat hat über den Antrag des Kultusministeriums, der Maßnahme zuzustimmen, innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung zu entscheiden. Hat der Landeselternbeirat in dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluß schriftlich zu begründen. Eine erneute Beratung und Entscheidung des Landeselternbeirates erfolgt innerhalb von zehn Wochen nach der ersten Entscheidung; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet das Kultusministerium endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Bescheid mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefaßt, so kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

§ 119

Anhörungsbedürftige Maßnahmen

(1) Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

(2) In Fällen anhörungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 118 Abs. 2 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne

Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 120

Auskunfts- und Vorschlagsrecht

(1) Das Kultusministerium erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

NEUNTER TEIL

Schülerinnen und Schüler

§ 121

Die Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden durch die Schülerinnen und Schüler gewählt und können nur durch sie abgewählt werden.

(4) Die zur näheren Ausführung des Neunten Teils erforderlichen Regelungen, insbesondere zur Wahl der Schülervertretung, ihrer Organisation in der Schule, ihrer verantwortlichen Mitwirkung in der Schule und der Aufsichtsführung bei eigenen Veranstaltungen, werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 122

Die Schülervertretung in der Schule

(1) In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen.

(2) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine

Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Diese Schülervorteilnehmerinnen und Schülervorteilnehmer können an den Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt aus seiner Mitte die Schulsprecherin oder den Schulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Schülerrats und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Vorstand kann von allen Schülerinnen und Schülern unmittelbar gewählt werden, wenn die Mehrheit der Schülerschaft dies beschließt.

(4) Der Schülerrat an beruflichen Schulen besteht aus den in Teilversammlungen der Berufsschulen zu wählenden Tagessprecherinnen und -sprechern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie aus den Klassensprecherinnen und -sprechern der beruflichen Vollzeitschule.

(5) Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Für die Ausübung gelten die Vorschriften der §§ 110 bis 112 entsprechend. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. § 103 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Konferenzen die Schülervorteilnehmerinnen und Schülervorteilnehmer, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.

(6) An Schulen mit mindestens fünf Lehrerinnen und Lehrern kann der Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrerinnen und -lehrer an dienstliche Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Schülerrat hat mindestens einmal im Schuljahr eine Schülerversammlung, an Berufsschulen eine Teilversammlung einzuberufen, die der Unterrichtung und Aussprache über seine Arbeit und über wichtige schulische Angelegenheiten dient. Sie findet während der Unterrichtszeit statt.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete

Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

(9) Auf Sonderschulen finden Abs. 1 bis 8 Anwendung, soweit die besondere Aufgabenstellung dieser Schulen es nicht ausschließt.

§ 123

Kreis- und Stadtschülerrat

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte werden von jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern des Schülerrats der Schulen eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Schülerrats für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat wählt aus seiner Mitte die Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder den Kreis- oder Stadtschulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er kann zu seiner Beratung bis zu drei Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer wählen. § 122 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufgaben des Kreis- oder Stadtschülerrats gilt § 115 entsprechend.

§ 124

Landesschülerrat

(1) Der Landesschülerrat wird von jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreis- und Stadtschülerräte gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrats für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

(2) Der Landesschülerrat wählt die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Landesvorstand aus seiner Mitte; bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählt werden. Der Landesvorstand vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Kultusministerium. Der Landesschülerrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesschülerrat wird von dem Landesbeirat der Schülervorteilnehmer beraten. Diesem gehören in der Regel fünf Lehrerinnen und Lehrer an, die der Landesschülerrat in der Regel aus dem Kreis

der Verbindungslehrerinnen und -lehrer wählt.

(4) Der Landesschülerrat ist anzuhören zu

1. allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Rahmenplänen und Prüfungsordnungen,
2. allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeinen Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

Das Kultusministerium kann dem Landesschülerrat eine Frist für die Stellungnahme setzen. § 119 Abs. 2 und § 120 gelten entsprechend.

§ 125

Studierendenvertretung

(1) An den Schulen für Erwachsene, an den Fachschulen und an Studienkollegs für ausländische Studierende werden Studierendenvertretungen gewählt. Auf diese sind die §§ 121 bis 124 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Landesstudierendenrat

1. der Schulen für Erwachsene von je einer Vertreterin oder einem Vertreter einer jeden Schule für Erwachsene gebildet wird,
2. der Fachschulen aus 19 Mitgliedern besteht; diese werden aus der Mitte einer Delegiertenversammlung gewählt, in die die Studierendenvertretung einer jeden Fachschule eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet,
3. der Studienkollegs für ausländische Studierende von je drei Vertreterinnen oder Vertretern eines jeden Studienkollegs gebildet wird.

(2) Der Zustimmung des Landesstudierendenrats bedürfen die Bestimmungen über Bildungsziele, Bildungsgänge und die Aufnahme in sie, insbesondere in Rahmenplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie ausschließlich den Unterricht der von ihm vertretenen Schulen gestalten. § 118 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die in diesem Gesetz über den Neunten Teil hinaus für die Schülervertretung getroffenen Regelungen gelten für die Studierendenvertretung entsprechend.

§ 126

Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen, insbeson-

dere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordert. Über notwendige Einschränkungen entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer in pädagogischer Verantwortung.

(2) Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern geschrieben und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie können in der Schule verteilt werden, stehen anders als die von einer bestimmten Schule unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kultusministerium kann Richtlinien zu den Schüler- und Schulzeitungen erlassen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht an der Schule, sich in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrags der Schule erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

ZEHNTER TEIL

Schulverfassung

Erster Abschnitt

Selbstverwaltung der Schule

§ 127

Grundsätze

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Unterricht in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern planmäßig erteilt wird. Satz 1 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in Planung und Durchführung des Unterrichts, in der Erziehung und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

(4) Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vor-

schriften von den Konferenzen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen. Die Entscheidungen finden ihre Grenzen darin, daß die personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu ihrer Ausführung gegeben sein müssen.

(5) Das Land und die Schulträger können den Schulen bis zu einem jährlich festzulegenden Höchstbetrag die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel einräumen, die zur Verbesserung der Lernbedingungen bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt

Schulkonferenz

§ 128

Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muß auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Rechte der Elternbeiräte nach dem Achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem Neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

§ 129

Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4),
2. Abweichungen von der Stundentafel zur Entwicklung eines schulspezifischen Profils (§ 9 Abs. 4),
3. Einrichtung und Umfang von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
4. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen (§ 6 Abs. 3),
5. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
6. die Einführung eines Fremdsprachenangebots in der Grundschule und den Verzicht auf Ziffernnoten in der dritten Jahrgangsstufe (§ 17 Abs. 3 und 4),
7. den Verzicht auf Ziffernnoten zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 73 Abs. 6),
8. Art, Umfang und Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung an För-

derstufen (§ 22 Abs. 6) und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen (§ 27 Abs. 3),

9. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
10. die Verwendung der nicht für die laufende Verwaltung der Schule bestimmten Mittel, die der Schule vom Land, vom Schulträger oder von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind (§ 127 Abs. 5),
11. die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
12. Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
13. Grundsätze zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem Lernumfeld (§ 16),
14. schulinterne Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage,
15. eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über
 - a) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger und
 - b) die Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen (§ 126 Abs. 3),
16. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, sowie
17. die Mitglieder im Findungsausschuß (§ 88 Abs. 2),
18. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),
19. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Sonderschulen (§ 53 Abs. 4).

§ 130

Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Einrichtung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule (§ 14 Abs. 1),
2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus (§ 14 Abs. 3 und 5),
3. vor Einrichtung schulformbezogener Jahrgangsstufen 5 und 6 statt der Förderstufe (§ 23 Abs. 7 Satz 3; § 26 Abs. 2 Satz 2),

4. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
5. vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
6. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
7. vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143),
8. vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),
9. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1).

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt.

(2) In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

§ 131

Mitglieder und Verfahren

(1) Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. jeweils mit der Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Personengruppen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, daß die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz.

(2) Die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler verteilen sich in den Schulstufen und Schulen für Erwachsene wie folgt:

1. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zu;
2. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern drei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der

Schülerinnen und Schüler zwei Fünftel der Sitze zu;

3. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 13 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler jeweils zur Hälfte zu;
4. an Schulen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zwei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler drei Fünftel der Sitze zu;
5. an beruflichen Schulen stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ein Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden vier Fünftel der Sitze zu;
6. an Schulen für Erwachsene und selbständigen Fachschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden zu;
7. an Sonderschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern dann zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligung nach Nr. 2 ausschließt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulleiterschaft, die der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat oder vom Studierendenrat aus der Schülerschaft gewählt. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, erfolgt eine Nachwahl. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Schulkonferenz tagt nicht-öffentlich. Sie kann beschließen, daß die Sitzungen für Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats öffentlich sind; die Öffentlichkeit kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Die Schulkonferenz kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der

Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie wegen Beschlußunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muß; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Schulkonferenz bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers rechtzeitig zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen ein, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen.

(7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder einer Personengruppe hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulkonferenz unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

§ 132

Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Eltern- und Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter mit der Teilnahme beauftragen. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, in denen Angelegenheiten beraten werden, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen, ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

Dritter Abschnitt Konferenzen der Lehrkräfte

§ 133

Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
2. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
3. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,

4. die Bildung besonderer Lerngruppen,
5. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,
6. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,
7. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden (Aufsichts- und Vertretungspläne) sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,
8. Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
9. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
10. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz nach § 129 zu treffenden Entscheidungen anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge für die in § 129 genannten Angelegenheiten unterbreiten. Diese Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule; die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.

(3) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlußfassung auf Dauer oder befristet übertragen.

(4) Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.

§ 134

Fach- und Fachbereichskonferenzen

(1) Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheiden im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze insbesondere über

1. didaktische und methodische Fragen des Fachs und des Lernbereichs sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten,
2. die Erstellung von Arbeitsplänen und Kursangeboten,
3. die Einführung zugelassener Schulbücher (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach, die Fachrichtung oder den Lernbereich,
4. die Koordination der Leistungsbewertung,

5. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.

(2) Mitglieder der Fach- und Fachbereichskonferenzen sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach, der jeweiligen Fachrichtung oder dem jeweiligen Lernbereich haben oder darin unterrichten.

§ 135

Klassenkonferenzen

(1) Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Versetzung (§ 75), Kurseinstufung (§ 76), Zeugnisse und Abschlüsse (§ 74) sowie die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern (§ 73),
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers (§ 77),
3. Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
4. die Koordination der Arbeit der Fachlehrer sowie fächerübergreifender Unterrichtsveranstaltungen,
5. Angelegenheiten der Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen (§ 16).

(2) Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse regelmäßig tätig sind, sowie die in der Klasse regelmäßig tätigen anderen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Nimmt die Klassenkonferenz die Aufgabe der Versetzungskonferenz nach § 75 Abs. 3 wahr, so leitet sie die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer, der Semester- oder Jahrgangskonferenz, wahrgenommen.

§ 136

Ausgestaltung der Rechte der Konferenzen

Aufgaben, Bildung und Verfahren der Konferenzen werden durch eine Konferenzordnung näher geregelt.

ELFTER TEIL

Schulträger

Erster Abschnitt

Schulträgerschaft

§ 137

Grundsatz

Bei Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.

§ 138

Land, Gemeindeverbände und Gemeinden

(1) Träger der Schulen sind die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim sind Träger der Schulen, soweit nicht andere Schulträger Schulen in ihren Gebieten unterhalten.

(3) Kreisangehörige Gemeinden können die Übernahme der Schulträgerschaft und deren Umfang mit dem Landkreis vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Gemeinde die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die Übernahme mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich nicht zu vereinbaren ist.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet das Kultusministerium nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium.

(5) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende und der landwirtschaftlichen Fachschulen ist das Land.

(6) Das Land kann Träger von Versuchsschulen (§ 14 Abs. 2), von Schulen besonderer Aufgabenstellung und von Sonderschulen sein, die mit Universitäts-einrichtungen verbunden sind.

§ 139

Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger der Sonderschulen von überregionaler Bedeutung einschließlich

erforderlicher Schülerheime für Blinde, für Sehbehinderte, für Hörgeschädigte, für Körperbehinderte, für Praktisch Bildbare, für Erziehungshilfe, für Kranke sowie der Sprachheilschulen, soweit nicht bei hinreichender Schülerzahl entsprechende Schulen von den Trägern nach § 138 Abs. 1 zu schaffen sind oder soweit der Bedarf nicht durch eine nach § 140 Abs. 1 begründete Schulträgerschaft gedeckt wird.

(2) Es ist Aufgabe insbesondere der Schulen für Blinde und Sehbehinderte und der Schulen für Hörgeschädigte, Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen mit Seh- und Hörauffälligkeiten zu beraten und ambulant zu fördern.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen kann Träger von Sonderberufsschulen und von Fachschulen für Sozialpädagogik sein.

§ 140

Schulverbände und Vereinbarungen

(1) Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Zur Förderung des Schulwesens kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Landkreise Maßnahmen nach Abs. 1 anordnen; dies gilt insbesondere für die Errichtung von Sonderschulen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. An die Stelle der darin festgelegten zuständigen Behörde tritt die ihr entsprechende Schulaufsichtsbehörde; sie kann Befugnisse auf eine nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 141

Folgen eines Schulträgerwechsels

(1) Bei einem Wechsel der Schulträgerschaft tritt der neue Schulträger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers ein. Das gleiche gilt für Verpflichtungen aus Darlehen, die eine Gemeinde in Fällen des § 140 zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den bisherigen Schulträgern aufgenommen hat. Etwaige Verträge zwischen dem bisherigen Schulträger und dem neuen Schulträger über die Unterhaltung der Schule erlöschen. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden Gerichtskosten, Steuern und sonstige Abgaben nicht erhoben.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt auch beim Übergang von Schulvermögen auf einen anderen Schulträger.

(3) Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger bei einem Wechsel der Schulträger ohne Entschädigung abgegeben hat, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schulträger für die auf ihn übergegangenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet.

Zweiter Abschnitt

Regionale Schulentwicklung

§ 142

Schulbezeichnung und Schulnamen

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulform, den Schulträger und den Schulort angibt. Sind in einer Schule mehrere Schulen verbunden, so muß die Bezeichnung sämtliche Schulformen enthalten.

(2) Der kommunale Schulträger kann der Schule einen Namen geben.

(3) In der Bezeichnung oder im Namen muß sich jede Schule von anderen in demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.

§ 143

Schulbezirke

(1) Für jede Grundschule und für jede Schule für Lernhilfe oder für Teile dieser Schulen ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden.

(2) Schulbezirk einer Berufsschule ist das Gebiet des Schulträgers. Ist dieser Träger mehrerer Berufsschulen, hat er für jede von ihnen nach Berufsfeldern, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufen einen Schulbezirk durch Satzung zu bilden.

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums. Diese ist zu versagen, wenn die Satzung mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist.

(4) Bilden mehrere Schulträger nach § 140 einen Schulverband als Träger einer Berufsschule oder eines Teiles von ihr oder schließen sie eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab, so ist das Gebiet des Schulverbandes oder das durch den Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfaßte Gebiet der Schulbezirk.

(5) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbil-

dungsberufe die Gebiete mehrerer Schulträger des Regierungsbezirks im Benehmen mit ihnen zu einem Schulbezirk zusammenzufassen, wenn anders eine ordnungsgemäße, den Anforderungen der Ausbildung genügende organisatorische Gestaltung des Unterrichts nicht gewährleistet ist.

(6) Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulbezirke nach Maßgabe des Abs. 5 zu bilden, wenn die ordnungsgemäße organisatorische Gestaltung des Unterrichts es erfordert, bei der Bildung eines Schulbezirks über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinauszugehen.

§ 144

Schulangebot

Die Schulträger sind verpflichtet, ein Schulangebot vorzuhalten, das gewährleistet, daß Eltern den Bildungsgang ihres Kindes nach § 77 wählen können und die Übergänge in die Oberstufe (Sekundarstufe II) nach § 78 Abs. 2 und 3 sichergestellt sind. Für die Gestaltung des schulischen Angebots ist das öffentliche Bedürfnis maßgeblich; dabei sind insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen, das erkennbare Interesse der Eltern und ein ausgeglichenes Bildungsangebot zu berücksichtigen. Die Schulträger sind berechtigt, Fachschulen und Schulen für Erwachsene zu errichten und fortzuführen.

§ 145

Schulentwicklungsplanung

(1) Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Schulen in freier Trägerschaft können bei der Planung mit einbezogen werden, soweit ihre Träger damit einverstanden sind; die regelmäßige Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen für das Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.

(2) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt.

(3) Die regionale Schulentwicklungsplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot

sichern und gewährleisten, daß die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist. Ist das Angebot eines Bildungsganges in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) durch die Entwicklung der Schülerzahlen oder die Veränderung der Nachfrage gefährdet, soll die Aufhebung der örtlichen Schule und die Zusammenlegung mit einer Schule des gleichen Bildungsganges an einem anderen Ort nur dann vorgesehen werden, wenn es nicht möglich ist, den Bildungsgang durch eine kooperative oder integrierte Schule am bisherigen Standort aufrechtzuerhalten.

(4) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(5) Schulentwicklungspläne sind fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.

(6) Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der Schulentwicklungsplan den in Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das Kultusministerium kann Schulentwicklungsplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich in Teilen zustimmen.

§ 146

Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen müssen ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben, dem zugestimmt worden ist. Sie bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Bei den Fachschulen ist das Einvernehmen des zuständigen Fachministeriums erforderlich. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Beschluß mit dem Schulentwicklungsplan nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

Dritter Abschnitt

Kommunale Schulverwaltung

§ 147

Kommunale Selbstverwaltung

Die kommunalen Schulträger üben ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Sie verwalten ihre Schulen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen oder der Verbandssatzung.

§ 148

Schulkommissionen

(1) Die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise bilden eine oder mehrere Schulkommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung. Den Schulkommissionen müssen Lehrerinnen oder Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angehören.

(2) Für Schulverbände und für Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes gelten diese Vorschriften sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 149

Schulgesundheitspflege

Der schulärztliche Dienst ist den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 150

Schülerversicherung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind vom Schulträger durch Abschluß einer Versicherung gegen Sachschäden, die sie im Schulbetrieb erleiden, zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird.

(2) Diese Vorschrift gilt auch für Erstsatzschulen.

(3) Das Kultusministerium bestimmt die Haftungsgrenzen für den Versicherungsschutz nach Abs. 1 und erläßt Richtlinien für die Unfallverhütung und Schülerfürsorge.

ZWOLFTER TEIL

Personal- und Sachaufwand

Erster Abschnitt

Kosten der inneren Schulverwaltung

§ 151

Personalkosten für Unterricht und Erziehung

(1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen.

(2) Für die Erteilung von Unterricht an Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zum Schulbesuch nicht fähig sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind die Personalkosten der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musik-

akademien) von den Schulträgern zu tragen. Das Land erstattet den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien (Fachschulunterricht) entfallen und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den für das Finanzwesen und für das Kommunalwesen zuständigen Ministerien seine Zustimmung erteilt hat.

(4) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Vergütungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Vergütungen für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen,
2. die Versorgungsbezüge der Lehrerinnen und Lehrer und ihrer Hinterbliebenen sowie die an deren Stelle zu gewährenden Abfindungen oder Nachversicherungsbeiträge,
3. die Umzugskosten, die Trennungsschädigungen und ähnliche Nebenvergütungen der Lehrerinnen und Lehrer,
4. die Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer bei staatlichem Reiseauftrag,
5. die Beihilfen und Unterstützungen für Lehrerinnen und Lehrer und ihre Hinterbliebenen,
6. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Angestellten sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung,
7. die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrerinnen und Lehrer,
8. die Aufwandsvergütungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern (§ 17 des Hessischen Reisekostengesetzes),
9. die Fahrkosten, die zur Wahrung des Unterrichts in dezentralisierten Schulsystemen entstehen.

(5) Abs. 4 gilt auch für die an öffentlichen Schulen tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

§ 152

Schulstellen

(1) Die Feststellung des Bedarfs an Schulstellen erfolgt auf Grund von Schüler-Lehrer-Relationen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen; dabei sind zu berücksichtigen

1. der Grundbedarf, der sich aus den Stundentafeln für die einzelnen Schulformen und Schulstufen, den Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer und den Richtwerten für die Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen ergibt,
2. der zusätzliche Bedarf, der sich aus dem Zusatzunterricht für besondere Schülergruppen und in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten, aus der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule und für Vertretungsreserven ergibt und
3. der Bedarf, der sich aus der Anrechnung außerunterrichtlicher Funktionen im Schulbereich, Pflichtstundenermäßigungen aus anderen Gründen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens ergibt.

(2) Die Schüler-Lehrer-Relationen werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

§ 153

Lernmittelfreiheit

(1) Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Ausgenommen sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Das Kultusministerium entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden.

(2) Schulbücher bleiben Eigentum des Landes. Sie werden den Schülerinnen und Schülern für bestimmte Zeit überlassen oder zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln. Aufwendungen für sie werden nicht erstattet. Spätestens bei Verlassen der Schule sind die Schulbücher zurückzugeben, soweit nicht das Kultusministerium etwas anderes bestimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die Schadensersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Lernmaterial kann unentgeltlich unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden. Bei vorzeitigem Verbrauch, unsachgemäßer Behandlung oder Verlust haben die Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen. Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Gegenstände geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, wie Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente und Taschenrechner, sowie Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, gelten nicht als Lern-

material. Das Kultusministerium kann Gegenstände der genannten Art für einzelne Schulformen als Lernmaterial anerkennen.

(5) Die nähere Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 154

Landeselternbeirat und Landesschülerrat

Der Landeselternbeirat und der Landesschülerrat erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben, der Landeselternbeirat auch für die Aufgaben der Wahlprüfungskommission, angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts.

Zweiter Abschnitt

Kosten der äußeren Schulverwaltung

§ 155

Sachkosten

(1) Die Sachkosten der öffentlichen Schulen werden von den Schulträgern aufgebracht.

(2) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kosten, die nicht vom Land nach §§ 151 bis 154 zu tragende Kosten sind.

(3) Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. die Verwaltungskosten der Schulleitung,
2. die Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen,
3. die Kosten für Aufbewahrung der den Schulen vom Land zur Verfügung gestellten Lernmittel.

§ 156

Personalkosten der äußeren Schulverwaltung

Die Schulträger tragen ferner

1. die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nicht Lehrerinnen oder Lehrer, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind (Verwaltungspersonal, Schulassistentinnen und -assistenten, Schulausmeisterinnen und -ausmeister, Reinigungspersonal usw.), und ihrer Hinterbliebenen,
2. die Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Reisen im Auftrage oder mit Zustimmung des Schulträgers,

3. die Aufwendungen für die Durchführung der gesundheitlichen Betreuung und Überwachung der Schülerinnen und Schüler und der gesundheitlichen Überwachung der in Nr. 1 genannten Bediensteten,
4. die Beiträge für die Schülerversicherung nach § 150.

§ 157

Mischfinanzierung

(1) Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 1) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren. Für Angebote an Ganztagschulen (§ 15 Abs. 3), für Ganztagsangebote (§ 15 Abs. 2) oder für Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 16), die über die Stundentafeln hinausgehen, kann abweichend von §§ 151, 155 und 156 für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden.

(2) Für die Bereitstellung eines Mittagstisches muß, für bestimmte Angebote nach Abs. 1 kann ein Eigenbeitrag der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Kriterien erhoben werden.

§ 158

Sachleistungen der Schulträger

(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien, Einrichtungen und technischen Hilfsmitteln einschließlich der audio-visuellen Hilfsmittel, soweit diese Bestandteil der Schuleinrichtung sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie haben, soweit es die Rahmenpläne erfordern, Sport- und Spielanlagen sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.

(2) Das Kultusministerium kann Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten (Raumprogramme) sowie über Einrichtung der Schulräume und Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien erlassen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

(3) Verfügungen des Schulträgers über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Schulzwecken unmittelbar dienen, sowie über Lehrerdienstwohnungen (Abs. 5) bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums. Das gleiche gilt für Zweckentfremdungen.

(4) Die Schulträger sollen bei Bedarf und ihren Möglichkeiten entsprechend Schülerheime einrichten und unterhalten.

(5) Stellen die Schulträger Lehrerdienstwohnungen zur Verfügung, so sind auf diese die für Landesbedienstete maßgebenden Dienstwohnungsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Landes Hessen der jeweilige Schulträger tritt.

(6) Die Schulträger tragen die Sachkosten der Schulleiternbeiräte und der Schüllerräte, der Kreis- und Stadtleiternbeiräte und der Kreis- und Stadtschüllerräte sowie die nach § 104 Abs. 1 zu erstattenden Fahrkosten.

§ 159

Schulbauten

(1) Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten von Schulen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Raumprogramm nicht den Anforderungen der Stundentafeln und den jeweiligen Richtlinien über Klassen- und Gruppengrößen entspricht oder die Bauplanung und -ausführung der Gestaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichts entgegenstehen.

(2) Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, soweit sich das Kultusministerium die Zustimmung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 160

Landeszuweisungen

(1) Das Land kann Schulträgern nach Maßgabe der Haushaltsmittel zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schülerheimen Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Kosten gewähren.

(2) Das Nähere regelt das Kultusministerium im Einvernehmen mit den für das Finanzwesen und für das Kommunalwesen zuständigen Ministerien.

§ 161

Schülerbeförderung

(1) Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, ein Berufsvorbereitungsjahr oder das erste Jahr einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. Abweichend

von Satz 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, die von ihm unterhaltene Sonderschulen besuchen.

(2) Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn auf Grund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, gilt Satz 1 bis 3 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Schulweg im Sinne des Abs. 2 ist auch der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und dem Ort der auswärtigen Unterbringung, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers den Besuch einer heim- oder anstaltsgebundenen Sonderschule erforderlich macht.

(4) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig haben die Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten, wenn der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(5) Notwendig sind die Beförderungskosten für den Besuch

1. der nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Teils und dem Vierten Teil dieses Gesetzes zuständigen Schule,
2. der Schule, für deren Besuch nach § 66 eine Gestattung ausgesprochen wurde,
3. der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluß am Ende einer Schulstufe (§ 11 Abs. 2)

ohne Schulwechsel zu erreichen; der Entscheidung der Eltern entsprechend gilt dabei als nächstgelegene entweder die Schule, auf der der gewünschte Bildungsgang schulformbezogen, oder diejenige Schule, auf der er schulformübergreifend angeboten wird (§ 12 Abs. 3). Wird eine weiter entfernt gelegene Schule besucht, sind die Fahrkosten zu erstatten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule im Sinne des Satz 1 als notwendige Beförderungskosten entstanden wären, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Wenn zur nächstgelegenen Schule ein Schulbus verkehrt, sind der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten die Schüler tarife eines öffentlichen Verkehrsmittels zugrunde zu legen.

(6) Zu den notwendigen Beförderungskosten gehören auch die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.

(7) In außergewöhnlichen Härtefällen können Eltern oder Schülerinnen und Schülern auch Zuschüsse zu durch den Schulweg bedingten Beförderungskosten geleistet werden, die der Schulträger nicht als nach Abs. 1 bis 6 notwendig zu tragen hat.

(8) Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(9) Abs. 1 bis 8 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 162

Bildstellen

(1) Das Land ist Träger der Staatlichen Landesbildstelle. Ihre Aufgaben sind die medienpädagogische Beratung, die Produktion landesspezifischer Medien, technische Dienstleistungen sowie die Dokumentation und Archivierung.

(2) Träger der Stadt- und Kreisbildstellen sind die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger. Auf Antrag eines in § 138 Abs. 3 genannten Schulträgers kann das Kultusministerium genehmigen, daß dieser die Trägerschaft einer Bildstelle für seinen Bereich übernimmt. Die Träger sind zur Errichtung und Fortführung der Bildstellen verpflichtet. Zur Leiterin oder zum Leiter der Bildstelle soll von deren Träger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt nach Anhörung der Staatlichen Landesbildstelle eine Lehrerin oder ein Lehrer in der Regel nebenamtlich bestellt werden.

(3) Die in Abs. 2 genannten Träger der Bildstellen tragen deren Verwaltungskosten. Die Aufwendungen zur Beschaffung von audiovisuellen Hilfsmitteln für den Unterricht, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, trägt das Land. Die Schulträger leisten hierzu Beiträge; das Kultusministerium setzt im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium einen Pauschalbetrag je Schülerin oder Schüler fest. Er kann die Einziehung durch die Landkreise anordnen.

(4) Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Leistungen der Bildstellen in Anspruch nehmen wollen, haben den nach Abs. 3 festgesetzten Pauschalbetrag je Schülerin oder Schüler an die Staatliche Landesbildstelle Hessen zu entrichten.

Dritter Abschnitt

Gastschulbeiträge

§ 163

Gastschulbeiträge

(1) Die Schulträger, mit Ausnahme des Landes Hessen und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, können für auswärtige Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge von den Schulträgern verlangen, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Berufsschulen sind Gastschulbeiträge von den Schulträgern zu entrichten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder, sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis handelt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Ein Anspruch auf Gastschulbeiträge besteht für eine Schulform nur, wenn die Zahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit zusteht, an einer Schule dieser Schulform 10 vom Hundert der Schülerzahl übersteigt. Bei schulformunabhängigen (integrierten) Gesamtschulen entsteht der Anspruch auf Gastschulbeiträge, wenn in einer Schulstufe die Zahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler 10 vom Hundert der Schülerzahl übersteigt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist nach der jeweils letzten Jahreserhebung festzustellen.

§ 164

Erstattung der Beschulungskosten

Das Land erstattet den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Bundesland, die eine Schule in Hessen besuchen, die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge nach Maßgabe des § 163 Abs. 2.

§ 165

Festsetzung der Gastschulbeiträge

Die Höhe der Gastschulbeiträge wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Aufwendungen der Schulträger nach §§ 155 und 156 durch Rechtsverordnung festgesetzt.

DREIZEHNTER TEIL

Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 166

Schulen in freier Trägerschaft

(1) Schulen in freier Trägerschaft bereichern als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes. Sie erweitern das Angebot freier Schulwahl und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern.

(2) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, jedoch nicht vom Land und von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und betrieben werden.

§ 167

Schulgestaltung und Aufsicht

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 171, 173, 174 und 176) sowie die Einhaltung der in diesem Gesetz für anwendbar erklärten Vorschriften (§ 179) und die Aufsicht über Ergänzungsschulen nach § 175 Abs. 2 und 3.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schule unterrichten und Unterrichtsbesuche in den Schulen in freier Trägerschaft durchführen.

§ 168

Bezeichnung

Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Die Gattung der Schule muß

unter Beachtung der für öffentliche Schulen geltenden Regeln zumindest in einem Untertitel genannt sein. Ein Zusatz, der auf die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.

§ 169

Geltung sonstiger Vorschriften

(1) Weitergehende gewerbliche Vorschriften über die Zulassung von Schulen in freier Trägerschaft oder die Erteilung von Privatunterricht bleiben unberührt.

(2) Soweit durch andere gesetzliche Bestimmungen eine besondere Genehmigung für Schulen in freier Trägerschaft vorgeschrieben wird, ist eine Genehmigung nach diesem Gesetz nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt

Ersatzschulen

§ 170

Ersatzschulen

(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen Bildungsgängen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode und in den Lehrstoffen sind möglich.

(2) Die Gewährung von Beihilfen an Ersatzschulen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 171

Genehmigung von Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidiums, das auch die Rechtsaufsicht ausübt, errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung ist vor Errichtung der Schule zu erwirken.

(2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(4) Die Schule muß Formen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern nach dem Achten und Neunten Teil dieses Gesetzes dem Wesen der Schule in freier Trägerschaft entsprechend gewährleisten.

§ 172

Versagung und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 171 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt sind oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 171 und nach Abs. 1 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums ein Jahr lang nicht betrieben wird.

§ 173

Anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 171) erfüllt, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Die Entscheidung trifft das Kultusministerium, bei Fachschulen für musikalische Berufsausbildung das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Sie hat bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern die für öffentlichen Schulen gegebenen Anordnungen zu beachten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Aufnahmevorschriften nicht beachtet werden.

§ 174

Lehrkräfte an Ersatzschulen

(1) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind nur erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist nur genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
2. der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die regelmäßige und Höchstpflichtstundenzahl geregelt ist,
3. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an gleichartigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden,
4. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

(3) Lehrerinnen und Lehrer des Landes können unter Fortfall der Bezüge für eine bestimmte Zeit zur Unterrichtserteilung an Ersatzschulen beurlaubt werden.

(4) Auf Antrag des Trägers einer anerkannten Ersatzschule kann das Regierungspräsidium einer hauptamtlich an dieser Schule beschäftigten Lehrkraft, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Schule gestatten, eine den Amtsbezeichnungen vergleichbarer Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen entsprechende Bezeichnung mit dem Zusatz „im Privatschuldienst“ zu führen. Die Gestattung darf frühestens zu dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, in dem die Lehrerin oder der Lehrer im öffentlichen Schuldienst zur Anstellung oder Beförderung anstehen würde. Ein Anspruch auf eine entsprechende Verwendung bei einer Übernahme in den öffentlichen Schuldienst wird dadurch nicht begründet. Das Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Amtsbezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

(5) Abs. 4 gilt für eine an eine Ersatzschule beurlaubte Lehrkraft des Landes sinngemäß, wenn sie dort Aufgaben wahrnimmt, die einem höherwertigen Amt entsprechen.

Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen

§ 175

Ergänzungsschulen

(1) Andere als die nach § 170 genehmigungspflichtigen Ersatzschulen sind Ergänzungsschulen.

(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist dem Staatlichen Schulamt vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen.

(3) Das Staatliche Schulamt kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, um Schäden oder Gefahren

abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterrichtsträgers, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrkräfte oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auch für Ergänzungsschulen die Genehmigungspflicht einführen, wenn der Besuch dieser Schulen für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes vorausgesetzt wird.

§ 176

Anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Das Kultusministerium kann einer Ergänzungsschule, die eine berufliche Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn der Unterricht nach einem vom Kultusministerium erforderlichenfalls im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium genehmigten Rahmenplan erteilt wird. Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, selbst Prüfungen abzunehmen.

(2) Die nähere Ausgestaltung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe des § 79 durch Rechtsverordnung.

Vierter Abschnitt

Privatunterricht

§ 177

Privatunterricht

(1) Das Staatliche Schulamt kann die erwerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten der oder des Unterrichtenden den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für einzelne Arten von erwerbsmäßigem Privatunterricht bestimmen, daß die Aufnahme des Unterrichts dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen ist. Sie kann des weiteren bestimmen, daß für den Unterricht Minderjähriger eine ausreichende fachliche Vorbildung nachzuweisen ist. In der Rechtsverordnung ist festzulegen, was als ausreichende fachliche Vorbildung der oder des Unterrichtenden gilt.

VIERZEHNTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

§ 178

Geltung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Dreizehnten Teils für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Lande Hessen.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Schulverband oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

(3) Auf die Hessenkollegs und die Studienkollegs für ausländische Studierende findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt.

§ 179

Geltung für Schulen in freier Trägerschaft

(1) Auf Schulen in freier Trägerschaft (§ 166) finden über den Dreizehnten Teil hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Regelungen zur Schulpflicht (Vierter Teil), die Pflichten von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern betreffen, bleiben unberührt.

§ 180

Geltungsausschluß

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,
2. Verwaltungsschulen,
3. Ausbildungsstätten, die weder öffentliche noch Schulen in freier Trägerschaft sind,
4. Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
5. Hochschulen.

(2) Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit (§ 3 Abs. 7 und § 153) besteht auch, an den Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen und für landwirtschaftlich-technische sowie für milchwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten, sofern deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

§ 181

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Pflichten nach §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3 oder § 64 Abs. 1 verletzt,
2. die Pflicht, die Schulpflichtigen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Unterrichtsveranstaltungen anzuhalten und sie bei der zustän-

digen Schule an- und abzumelden (§ 67 Abs. 1), verletzt,

3. die Pflichten nach § 67 Abs. 3 verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 67 Abs. 2 und 3 genannten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, die Vorschriften über die Schulpflicht zu verletzen.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. ohne eine nach § 171 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule oder entgegen einem Verbot der Fortführung nach § 175 Abs. 3 eine Ergänzungsschule betreibt oder leitet,
2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 175 Abs. 2 verstößt,
3. entgegen einem Verbot nach § 177 Abs. 1 Privatunterricht erteilt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde.

§ 182

Straftaten

(1) Wer einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 183

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) wird nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 und 4 (Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen, Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) wird nach Maßgabe der §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3, § 64 Abs. 1 und § 69 Abs. 4 eingeschränkt.

§ 184

Verträge des Landes

Verträge des Landes Hessen mit den Kirchen sowie Staatsverträge bleiben unberührt.

FÜNFZEHNTER TEIL

**Zuständigkeit zum Erlass von
Rechtsverordnungen und
Anordnungen**

§ 185

Zuständigkeit

(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister ist zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 und 5, § 13 Abs. 6, §§ 20, 28 und 33 Abs. 2, §§ 38, 44, 47, 55 und 70 Abs. 4, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 5, § 75 Abs. 6, § 76 Abs. 3, §§ 80, 81 und 82 Abs. 11, § 83 Abs. 7, § 84 Abs. 1, §§ 85 und 87 Abs. 3 Nr. 6, §§ 91 und 96 Abs. 2, §§ 105 und 121 Abs. 4, §§ 136 und 152 Abs. 2, § 153 Abs. 5, §§ 165 und 176 Abs. 2 zuständig.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst ist für den Geschäftsbereich dieses Ministeriums zum Erlass der Rechtsverordnungen nach den in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften zuständig.

(3) Zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 153 Abs. 5 ist für die Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit, für die Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische und für milchwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten die Ministerin oder der Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zuständig.

(4) Der Erlass der Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 5, § 70 Abs. 4 Nr. 2, § 91 Abs. 3, § 152 Abs. 2 und § 165 bedarf des Einvernehmens der Ministerin oder des Ministers der Finanzen, der Rechtsverordnungen nach § 70 Abs. 4 Nr. 2 und § 165 darüber hinaus des Einvernehmens der Ministerin oder des Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten.

SECHZEHNTER TEIL

**Übergangs- und
Schlußbestimmungen**

§ 186

Weitergeltende Vorschriften

Vorschriften, die zur Ausführung der in § 189 genannten Gesetze erlassen wurden und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch Gültigkeit haben, gelten weiter, bis Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen worden sind, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 187

Übergangsvorschrift

(1) Soweit nach diesem Gesetz vorgesehen ist, daß Beschlüsse der Schulkonferenz vorliegen müssen, um über Organisationsformen oder Verfahrensweisen zu entscheiden, bedarf es einer solchen Entscheidung nur, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen geändert werden sollen, die an der betreffenden Schule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestanden. Einer erneuten Entscheidung bedarf es, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen, die nach diesem Gesetz von der Schulkonferenz beschlossen werden können, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Schule im Rahmen eines Schulversuches eingeführt worden waren.

(2) Schulen mit einer von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden Schulorganisation können nach dessen Inkrafttreten fortgeführt werden. Die Entscheidung über die Fortführung trifft der Schulträger nach Anhörung der Schulkonferenz bis zum 31. Dezember 1993.

(3) Schulträger, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Schulentwicklungsplan noch nicht vorgelegt haben oder zu deren Schulentwicklungsplan die Zustimmung versagt worden ist, sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1994 einen Schulentwicklungsplan vorzulegen. Bis zur Zustimmung durch das Kultusministerium ist § 146 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung zu einem Organisationsbeschluß auch zu versagen ist, wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist.

(4) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Elternbeiräte gelten die Bestimmungen zur Wahl und Mitgliedschaft des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der bisherigen Fassung bis zur regelmäßigen Neuwahl fort.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 17 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes erteilte Genehmigungen zur Übernahme der Schulträgerschaft bleiben unberührt.

(6) Bis zum 1. August 1994 kann die Aufnahme in eine zweijährige Berufsfachschule abweichend von § 41 Abs. 2 auch nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 8 einer allgemeinbildenden Schule erfolgen.

(7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Eingangsstufen (§ 18) können fortgeführt werden. Dasselbe gilt für die über den Rahmen des § 139 hinausgehenden Sonderschulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und für die mit Verordnung vom 7. Juli 1983

(GVBl. I S. 121) an der Ernst-Reuter-Schule 2 in Frankfurt am Main eingerichtete kollegiale Schulleitung.

(8) Ab dem 1. August 1992 wird an allen allgemeinbildenden Schulen die Fünftage-Woche eingeführt. Schulen können in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schulträger an höchstens zwei Samstagen im Monat Unterricht erteilen. Die Entscheidung trifft bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulleiternbeirats und der Schülervertretung. Die Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe und die Gesamtschulen vom 6. Juni 1989 (ABl. S. 483), geändert durch Verordnung vom 27. September 1991 (ABl. S. 795), gilt mit der Maßgabe fort, daß § 16 über das Schuljahr 1991/92 hinaus bis zum Inkrafttreten einer nach § 9 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung anzuwenden ist.

(9) Für vor Inkrafttreten des § 118 Abs. 2 und 3 gestellte Anträge auf Zustimmung gilt § 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 27. März 1981 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84), fort.

§ 188

Änderung anderer Gesetze

1. In das Hessische Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 70), wird als § 36a eingefügt:

„§ 36a

Unterrichtsgeldfreiheit

(1) An den in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen des Landes werden Aufnahme- und Studiengebühren nicht erhoben (Unterrichtsgeldfreiheit); unberührt bleibt die Erhebung von Prüfungs- und Promotionsgebühren.

(2) Gasthörern und Teilnehmern an weiterbildenden Studien steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Studiengebühren für Gasthörer und Teilnehmer an weiterbildenden Studien festzusetzen.

(3) Für den Verzicht auf die Erhebung von Unterrichtsgeld an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste — Städelschule — in Frankfurt am Main erstattet das Land für jeden jeweils am 15. Mai und am 15. November eingeschriebenen Studenten fünfundsiebzig Deutsche Mark.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84), werden die Worte „gemäß § 37 des Schulverwaltungsgesetzes“ durch die Worte „nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 121), werden die Worte „der §§ 2, 3, 4, 11, 48 und 58 des Schulverwaltungsgesetzes, § 11 des Gesetzes über die gymnasiale Oberstufe und § 7 des Gesetzes zur Regelung der sonderpädagogischen Förderung in der Schule“ durch die Worte „des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

§ 189

Aufhebung anderer Gesetze

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG) in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 121),
2. das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104; 1978 I S. 530)⁵⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 121),
3. das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 27. März 1981 (GVBl. I S. 142)⁶⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84),
4. das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 416)⁷⁾,
5. das Gesetz über die gymnasiale Oberstufe vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140)⁸⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 289),
6. das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der Fassung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 49)⁹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 496),

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-79

²⁾ Ändert GVBl. II 72-41

³⁾ Ändert GVBl. II 15-7

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 72-11

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 72-10

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 72-8

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 72-7

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 72-94

⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 72-13

7. das Gesetz zur Einführung der freien Wahl der Bildungswege und zur vorläufigen Regelung der Übergänge nach Grundschule und Förderstufe vom 13. Juni 1991 (GVBl. I S. 181)¹⁰⁾,

8. das Gesetz zur Regelung der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes und anderer

Rechtsvorschriften vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 121)¹¹⁾.

§ 190

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993, § 185, die in § 185 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften sowie § 118 Abs. 2 und 3 und § 187 Abs. 8 und 9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1992

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 72-118

¹¹⁾ Hebt auf GVBl. II 72-121

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 108. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts
- Krankenhausbetriebs-Verordnung
- Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
- Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
- Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung sowie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Verordnung zur Regelung um Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz
- Hessische Ausführungsverordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
- Verordnung über gemeinschaftliches Fischen
- Verordnung zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes
- Verdachtsflächendatei-Verordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v.d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
22,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.
